

Stand: 1. Juni 2015

Anlage zu dem BMI-Rdschr. vom 2. Juni 2015 an
die für Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungs-
angelegenheiten zuständigen obersten Landesbe-
hörden

Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern

zum

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714)

- VAH-StAG -

Diese Vorläufigen Anwendungshinweise dienen der sachgerechten Anwendung des StAG. Auf
die Vorbemerkung der in Teilen weiterhin geltenden StAR-VwV wird hingewiesen.

1 Zu § 1 Begriff des Deutschen

1.1 Allgemeines

Deutsche im Sinne des § 1 sind deutsche Staatsangehörige. Statusdeutsche fallen nicht unter den Begriff des Deutschen im Sinne des § 1. Rechtsgrundlagen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Statusdeutsche sind seit dem 1. August 1999 § 7 (Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und § 40a (Überleitung in die deutsche Staatsangehörigkeit). Die gesetzlichen Erwerbs- und Verlustgründe des Staatsangehörigkeitsgesetzes gelten für Statusdeutsche entsprechend.

1.2 Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit

Die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wer sie erworben und nicht wieder verloren hat. Seit dem 1. Januar 1914 sind vor allem die Erwerbs- und Verlustgründe des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten. Davor waren Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. Norddt. Bund S. 355) geregelt.

1.2.1 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere folgende Tatbestände in Betracht gekommen:

- a) Abstammung von einem deutschen Vater (bei Geburt außerhalb einer Ehe erst seit dem 1. Juli 1993) oder einer deutschen Mutter (bei Geburt innerhalb einer Ehe erst seit dem 1. Januar 1975 uneingeschränkt),

- b) Legitimation durch einen deutschen Vater (bis zum 30. Juni 1998) oder Erklärung nach § 5 (seit dem 1. Juli 1998),

- c) Eheschließung mit einem Deutschen (bis zum 31. März 1953) oder Erklärung bei der Eheschließung (bis zum 31. Dezember 1969, vergleiche Artikel 1 Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit),

- d) Annahme als Kind durch einen Deutschen (seit dem 1. Januar 1977) und

- e) Einbürgerung (einschließlich der in § 1 des Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes genannten Sammeleinbürgerungen).

- f) Erklärung nach Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974.

Ergänzende Anmerkung:

Artikel 3 bis 5 des RuStAÄndG 1974 sind aufgrund des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des BMI vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft getreten.

Zu den aktuellen Erwerbsgründen vergleiche auch Nummer 3.

1.2.2 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere folgende Tatbestände in Betracht gekommen:

- a) Entlassung,
- b) Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag,
- c) Verzicht (seit dem 1. Januar 1975),

- d) Annahme als Kind durch einen Ausländer (seit dem 1. Januar 1977),
- e) Legitimation durch einen Ausländer vor dem 1. April 1953 (nach dem 23. Mai 1949 nicht in allen Fällen) oder

Ergänzende Anmerkung:

Nach den Urteilen des BVerwG vom 29.11.2006 (5 C 5.05 und 5 C 9.05) verstieß der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit infolge der Legitimation durch einen ausländischen Mann gegen Artikel 3 Abs. 2 GG und war daher nach dem 31. März 1953 nicht mehr anzuwenden. Die bisherige Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte ist mit diesen Entscheidungen aufgegeben worden.

- f) Eheschließung mit einem Ausländer vor dem 1. April 1953 (bei Eheschließung nach dem 23. Mai 1949 nicht in allen Fällen).

Nach dem Ersten Weltkrieg konnte auf Grund der Regelungen des Versailler Vertrags und seiner Folgebestimmungen (Genfer Abkommen, Wiener Abkommen) ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten.

Nach dem Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 (BGBl. 1969 II S. 1953) konnte ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch bei Einbürgerung in einem Vertragsstaat bis zum 21. Dezember 2002 (Bindungsfrist nach Kündigung des Abkommens durch Deutschland) eintreten.

Zu den aktuellen Verlustgründen vergleiche auch Nummer 17.

1.2.3 Erwerb der DDR-Staatsbürgerschaft

Dem Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR ist für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen des *ordre public* die Rechtswirkung des Erwerbs der deutschen

Staatsangehörigkeit beizumessen. Dies gilt auch dann, wenn das vor dem 3. Oktober 1990 geltende Bundesrecht keinen entsprechenden Erwerbsstatbestand kannte.

1.3 Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit

Von dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit kann ausgegangen werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der Betroffene und gegebenenfalls die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 1. Januar 1950 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden. Dies gilt nicht, wenn sich im Einzelfall Zweifel ergeben, zum Beispiel wegen Geburt oder Aufenthalt im Ausland einschließlich der Gebiete, deren staatsrechtliche Zugehörigkeit sich geändert hat, sowie bei ausländischer Staatsangehörigkeit von Eltern oder Geschwistern.

Die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger kann insbesondere belegt werden durch Staatsangehörigkeitsurkunden (Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine) oder durch deutsche Personalpapiere, in denen die deutsche Staatsangehörigkeit eingetragen ist oder die nur deutschen Staatsangehörigen erteilt wurden (zum Beispiel Personalausweise, Reisepässe, Wehrpässe, Arbeitsbücher oder Kennkarten).

Ergänzende Anmerkung:

Bei einer zwölfjährigen Behandlung als deutscher Staatsangehöriger kann trotz nachgewiesenem Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit der durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu eingefügte Erwerbsstatbestand der „Ersitzung“ nach § 3 Abs. 2 in Betracht kommen (vergleiche Nummer 3.2).

Abweichend von Absatz 1 können einzelne Länder für ihren Bereich bestimmen, dass vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nur dann ausgegangen werden kann, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der

Betroffene und gegebenenfalls die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 1. Januar 1938 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden.

1.4 Staatsangehörigkeitsausweis

Ein Staatsangehörigkeitsausweis kann auf Antrag ausgestellt werden, wenn der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist.

2 Zu § 2

Nicht belegt.

3 Zu § 3 Erwerb der Staatsangehörigkeit

3.1 Erwerbsgründe

§ 3 fasst die im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelten Erwerbsgründe zusammen. Daneben kann die deutsche Staatsangehörigkeit erworben werden durch:

- a) Einbürgerung nach § 21 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet sowie Artikel 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit,

Ergänzende Anmerkung:

Das Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz ist mit dem Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) am 15. Dezember 2010 aufgehoben worden.

- b) Einbürgerung oder Wohnsitznahme in Deutschland nach Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit Entziehung oder Ausbürgerung beziehungsweise Nichterwerb infolge eines solchen bei einem wei-

tergabefähigen Verwandten in aufsteigender Linie eingetretenen Verlustes.

Zu früheren Erwerbsgründen vergleiche Nummer 1.2.1.

3.2 Erwerb durch langjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger (sog. Ersitzung)

Der besondere Erwerbsgrund in Absatz 2 knüpft an eine zwölfjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger durch deutsche Stellen trotz Nichtbestehens oder nachträglichen Wegfalls der deutschen Staatsangehörigkeit, z.B. durch Anfechtung der Vaterschaft, an und dient der Rechtssicherheit, vor allem in den Bereichen, für die die deutsche Staatsangehörigkeit Voraussetzung weiterer Rechte ist, z.B. beim Wahlrecht, im Beamtenrecht. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 2 kann frühestens mit dem Inkrafttreten der Neuregelung am 28. August 2007 festgestellt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger noch andauerte.

Der Betroffene muss mindestens 12 Jahre lang von deutschen Stellen als Deutscher behandelt worden sein.

Deutsche Stellen sind Verwaltungsbehörden oder Selbstverwaltungsorgane, die unmittelbar oder mittelbar mit der Prüfung des Staatsangehörigkeitsstatus des Betroffenen befasst sind. Dazu zählen neben den Staatsangehörigkeitsbehörden und den mit konsularischen Angelegenheiten befassten Stellen des Auswärtigen Amtes, vor allem die Pass-, Ausweis- und Meldebehörden und die Standesämter.

Die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger erfolgt z.B. durch die Ausstellung von Urkunden, die den Inhaber als deutschen Staatsangehörigen ausweisen, z.B. durch Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises, eines Reisepasses oder Personalausweises, durch Eintragung in das Wählerverzeichnis für Bun-

destags-, Landtags- oder Kommunalwahlen, durch Berufung in das Beamtenverhältnis oder Zulassung zu einem bestimmten Beruf, zu dem nur deutsche Staatsangehörige Zugang haben. Die Aufzählung in Satz 2 ist daher nicht abschließend.

Der Betroffene darf die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger nicht zu vertreten haben; d.h. er darf weder die deutschen Stellen über das Bestehen seiner deutschen Staatsangehörigkeit getäuscht noch einen diesbezüglichen Irrtum aufrechterhalten haben. Kenntnisse des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts sind in der Regel vom Betroffenen nicht zu erwarten. Er darf auch grundsätzlich auf die Richtigkeit von Verwaltungshandeln vertrauen. Nicht zu vertreten hat es daher der Betroffene, wenn er von deutschen Stellen falsch unterrichtet worden ist oder wenn sich die bisherige Rechtsauslegung, z.B. aufgrund von Gerichtsentscheidungen, geändert hat.

Der Erwerbsgrund der Ersitzung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem ursprünglich der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen worden war, z.B. beim Abstammungs- oder *i-us-soli*-Erwerb nach § 4 auf den Zeitpunkt der Geburt, beim Erklärungserwerb nach § 5 auf den Zeitpunkt der Erklärung, beim Erwerb durch Adoption nach § 6 auf den Zeitpunkt der Annahme als Kind. Die Regelung über die Erstreckung der Ersitzung auf die Abkömmlinge dient der Klarstellung.

4 Zu § 4 Erwerb durch Geburt

4.0 Allgemeines

§ 4 regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt. Nach den Absätzen 1 und 2 wird die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt durch Abstammung erworben (*ius sanguinis*). Absatz 3 sieht den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland vor (Geburtsortsprinzip - *ius so-*

li). Absatz 4 schränkt den Geburtserwerb durch Abstammung ein.

Die Abstammung kann durch deutsche oder ausländische Personenstandsurkunden nachgewiesen werden. Liegen Urkunden nicht vor oder ergeben sich Zweifel an den Abstammungsverhältnissen, sind diese, soweit keine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung besteht, unter Berücksichtigung der Regelungen des Internationalen Privatrechts nach dem danach berufenen Sachrecht zu prüfen.

4.1 Zu Absatz 1 Erwerb durch Abstammung

Von der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils kann ausgegangen werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der Elternteil und gegebenenfalls die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 1. Januar 1950 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt worden sind, vergleiche Nummer 1.3. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises gefordert werden, vergleiche Nummer 1.4 und 30.1 bis 30.3).

§ 4 Abs. 1 gilt entsprechend für den Erwerb der Deutscheigenschaft durch Kinder von Statusdeutschen.

Ergänzende Anmerkung:

Vorstehender Satz ist aufgrund des § 40 a und des durch das Richtlinienumsetzungsgesetz präzisierten § 7 weitgehend bedeutungslos, da diese Personen seit dem 1. August 1999 in der Regel deutsche Staatsangehörige geworden sind bzw. unmittelbar nach der Aufnahme durch die Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. (vergleiche § 7 und Nummer 7).

Abweichend von Absatz 1 können einzelne Länder für ihren Bereich bestimmen, dass vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des

Elternteils nur dann ausgegangen werden kann, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der Elternteil und gegebenenfalls die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 1. Januar 1938 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden.

4.2 Zu Absatz 2 Findelkinder, vertraulich geborene Kinder

Findelkind ist ein Kind, das infolge seines Alters hilflos ist und dessen Abstammung nicht feststellbar ist. Der Beweis des Gegenteils ist erst erbracht, wenn der Personenstand eines Findelkindes später ermittelt wird und danach die Abstammung von ausländischen Eltern feststeht. Zu vertraulich geborenen Kindern vergleiche § 25 Absatz 1 Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

4.3 Zu Absatz 3 Erwerb durch Geburt im Inland

4.3.1 Zu Satz 1 Aufenthaltsvoraussetzungen

4.3.1.1 Der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt muss bei Geburt des Kindes seit acht Jahren bestanden haben. Zu Aufenthaltsunterbrechungen vergleiche Nummer 12b.1 bis 12b.1.3 und 12b. 3.

4.3.1.2 Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland; anrechenbare Aufenthaltszeiten

Anrechenbare Aufenthaltszeiten sind nur Zeiten, in denen der Ausländer

a) ein Aufenthaltsrecht

(aa) als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder als gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder deren Familienangehöriger (vergleiche Freizügigkeitsgesetz/EU) oder

(bb) gemäß Artikel 6 oder 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-

Türkei - ARB 1/80 - (die Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes ist nur deklaratorisch) oder

b) als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) eine Aufenthaltserlaubnis oder

c) eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz oder

Ergänzende Anmerkung:

Die Aufenthaltserlaubnis-EU ist durch das Richtlinienumsetzungsgesetz entfallen. Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen wird nach § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU eine „Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern“ ausgestellt. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a des Aufenthaltsgesetzes dagegen ist ein Aufenthaltstitel, der durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu eingeführt worden ist in Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG. Sie wird an innerhalb der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte erteilt und entspricht im Wesentlichen der Niederlassungserlaubnis.

d) eine Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsberechtigung, eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Aufenthaltsbefugnis nach dem bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Ausländerrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis-EG nach dem bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Aufenthaltsgesetz/EWG oder der Freizügigkeitsverordnung-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU nach dem bis zum 27. August 2007 gültigen Freizügigkeitsgesetz oder

- e) in Fällen der unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigter und in den Fällen der unanfechtbaren Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz (§ 55 des Asylverfahrensgesetzes)

Ergänzende Anmerkung:

Nummer 4.3.1.2 Buchstabe f) der StAR-VwV, der auf § 35 Abs. 1 Satz 2 des bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Ausländergesetzes (heutigen § 26 Abs. 4 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes) verweist, ist bis zu einer Neuregelung nicht mehr anwendbar. Vergleiche Urteil des BVerwG vom 29.03.2007– 5 C 8.06, das sich gegen die Anrechnung von Gestattungszeiten bei einem erfolglosen Asylverfahren ausspricht.

besessen hat oder

- f) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit oder deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher war.

Anrechenbare Aufenthaltszeiten sind ferner alle Zeiten, in denen

- g) der Aufenthalt des Ausländers als heimatloser Ausländer kraft Gesetzes erlaubt war,
- h) eine Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 69 Abs. 3 des bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Ausländergesetzes oder nach § 68 Abs. 1 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Fassung bestand oder
- i) der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügte.

Zeiten einer Duldung können nicht angerechnet werden.

4.3.1.3 Erforderlicher Aufenthaltsstatus

Der maßgebliche Elternteil muss zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes folgenden Aufenthaltsstatus besitzen:

- a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder
- b) als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine sog. Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810).

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen folgende Personengruppen: Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und gleichgestellte Staatsangehörige eines EWR-Staates (Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie deren Familienangehörige (vergleiche Freizügigkeitsgesetz/EU), türkische Staatsangehörige, die unter Art. 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (ARB 1/80) fallen (in den Fällen des Artikels 6 ARB 1/80 unter Berücksichtigung der jeweiligen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlichen Vorauferhaltszeit), Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach dem Aufenthaltsgesetz oder heimatlose Ausländer nach § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269).

Ergänzende Anmerkung:

Die Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte nach § 101 des Aufenthaltsgesetzes ist zu beachten.

Eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels (zum Beispiel für Botschaftspersonal) genügt nicht für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

4.3.2 Zu Satz 2 Eintragung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit

Das Nähere zur Eintragung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit regelt § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Personenstandsgesetzes (PStG) i.V.m. § 34 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV). Danach vermerkt das Standesamt das Ergebnis der Prüfung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit auf dem später zur Sammelakte zu nehmenden Formular nach dem Muster der Anlage 12 gemäß § 34 PStV und trägt einen entsprechenden Hinweis im Geburtenregister ein. Der Hinweis hat lediglich deklaratorische Bedeutung.

Ergänzende Anmerkung:

Der Wortlaut des § 4 Abs. 3 Satz 2 ist durch das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts – PStRG – vom 19.2. 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden. Die Regelung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Die nach Absatz 3 erworbene deutsche Staatsangehörigkeit kann nicht ausgeschlagen werden. Zum Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit vergleiche Nummer 26.1 bis 26.4.

4.3.3 Zu Satz 3 Verordnungsermächtigung

Von der Verordnungsermächtigung in Satz 3 hat das Bundesministerium des Innern mit der Personenstandsverordnung Gebrauch gemacht.

4.4 Zu Absatz 4 Einschränkung des Abstammungserwerbs bei Auslandsgeburt

§ 4 Abs. 4 schränkt den Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder selbst im Ausland geborener deutscher Eltern ein.

4.4.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen; Vermeidung von Staatenlosigkeit

Setzt auch das ausländische Recht voraus, dass die ausländische Staatsangehörigkeit nur erworben wird, wenn das Kind andernfalls staatenlos würde, dann erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit.

4.4.2 Zu Satz 2 Antrag auf Beurkundung der Geburt, fristwahrende Antragstellung bei der Auslandsvertretung

Sofern der Antrag auf Beurkundung der Geburt nach § 36 des Personenstandsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Kindesgeburt gestellt wird, wird die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Geburt erworben. Der Antrag kann auch fristwährend bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden, die den Tag der Antragstellung vermerkt.

§ 4 Abs. 4 gilt entsprechend für den Erwerb der Deutscheigenschaft durch Kinder von Statusdeutschen.

Ergänzende Anmerkung:

Vergleiche Nummer 4.1.

5 **Zu § 5 Erklärungsrecht für vor dem 1. Juli 1993 geborene Kinder**

5.1 Voraussetzungen

Die zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderliche Erklärung wird für ein unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehendes Kind von dem gesetzlichen Vertreter abgegeben, wenn das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, gibt die Erklärung selbst ab. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich, ver-

gleiche § 37 in Verbindung mit den §§ 80 Abs. 1 und 3 des Aufenthaltsgesetzes.

Im Falle der Betreuung bedarf die Erklärung der Einwilligung des Betreuers, wenn sich ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Verfahren erstreckt.

5.1.1 Zu Nummer 1 Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft

Die Voraussetzung der Nummer 1 kann als erfüllt angesehen werden, wenn der Vater zum Zeitpunkt der Geburt des nichtehelichen Kindes deutscher Staatsangehöriger war. Eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ist anzunehmen, wenn sich die Vaterschaft aus einem deutschen Personenstandsbuch oder Personenstandsregister ergibt. Ist das nicht der Fall, hat die Staatsangehörigkeitsbehörde zu prüfen, ob eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft vorliegt.

Es ist nicht erforderlich, dass der Vater auch bei Abgabe der Erklärung weiterhin deutscher Staatsangehöriger ist oder noch lebt.

5.1.2 Zu Nummer 2 Drei Jahre rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Zur Frage des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts wird auf die Nummer 4.3.1.2 verwiesen. Zu Aufenthaltsunterbrechungen vergleiche Nummer 12b.1 bis 12b.1.3 und 12b.3.

5.1.3 Zu Nummer 3 Erklärungsfrist

Die Erklärung ist nur dann rechtzeitig abgegeben, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 und 2 vor Vollendung des 23. Lebensjahres des Erklärenden erfüllt sind.

5.2 Kein Erstreckungserwerb

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung erstreckt sich nicht auf Abkömmlinge des Erklärenden. Insoweit kommt eine erleichterte Einbürgerung in Betracht, vergleiche Nummer 8.1.3.3 und 8.1.3.6.

5.3 Urkunde; Gebühren

Über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird eine Urkunde nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen ausgestellt. Das Verfahren ist gebührenfrei (§ 38 Abs. 2 Satz 3).

6 Zu § 6 Erwerb durch Annahme als Kind

6.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen

6.1.1 Adoption im Inland

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind durch einen Deutschen liegt vor, wenn ein deutsches Familiengericht die Annahme als Kind durch Beschluss ausgesprochen hat (§ 1752 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Voraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit ist, dass das Kind in dem Zeitpunkt, in dem der Annahmeantrag beim Familiengericht eingegangen ist, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auch wenn das Familiengericht bei der Annahme eines Volljährigen bestimmt hat, dass sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen richten (§ 1772 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist die Bestimmung auf Personen, die zum Zeitpunkt des Annahmeantrags das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht anwendbar. Beruht die Entscheidung des deutschen Familiengerichts nach Maßgabe des Artikels 22 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche auf ausländischem

Sachrecht, so hat die Adoption den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur zur Folge, wenn ihre Wirkungen denen einer deutschen Minderjährigenadoption im Wesentlichen entsprechen.

6.1.2 Adoption im Ausland

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind hat bei einer Adoption aufgrund einer Entscheidung eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde (Dekretadoption) den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur zur Folge, wenn ihre Wirkungen denen einer deutschen Minderjährigenadoption im Wesentlichen entsprechen (vergleiche Nummer 6.1.1). Das ist unter folgenden Voraussetzungen anzunehmen:

- rechtliche Gleichstellung des angenommenen Kindes mit einem leiblichen Kind des Annehmenden und hierdurch rechtlich vollständige Aufnahme in die neue Familie,
- Aufhebung der Adoption nur unter ähnlich eingeschränkten Voraussetzungen wie denen des deutschen Rechts,
- grundsätzliche Beendigung des Kindschaftsverhältnisses zu den leiblichen Eltern,
- unschädlich: Aufrechterhaltung von Restbeziehungen, z.B. durch Erbrechte und Unterhaltungspflichten zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern und Verwandten.

Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, tritt der Staatsangehörigkeitserwerb nach § 6 StAG nur und erst nach einer auf Antrag durch Beschluss des Familiengerichts ausgesprochenen Umwandlung der Adoption nach § 3 des Adoptionswirkungsgesetzes ein, wenn der Umwandlungsantrag vor Vollendung des 18. Lebensjahres des angenommenen Kindes beim Familiengericht eingegangen ist.

Ergänzende Anmerkung:

Vergleiche zur „Gleichwertigkeit“ einer auf ausländischem Sachrecht beruhenden Minderjährigenadoption OVG Hamburg, Urteil vom 19. Oktober 2006 - 3 Bf 275/04 - und BVerwG, Beschluss vom 10. Juli 2007 - 5 B 4/07).

Ausländische Adoptionen können in Deutschland nach dem Adoptionswirkungsgesetz - AdWirkG - vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2953) anerkannt oder erweitert werden. Wirksamkeit und Umfang einer ausländischen Adoption werden durch das Verfahren nach dem AdWirkG mit rechtsverbindlicher Wirkung festgestellt.

6.1.3 Statusdeutsche; Einbürgerung

§ 6 gilt entsprechend für den Erwerb der Deutscheigenschaft durch die Annahme als Kind durch Statusdeutsche.

Ergänzende Anmerkung:

Vergleiche Nummer 4.1

Zu den Voraussetzungen einer Einbürgerung nach § 8 bei Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 6, insbesondere bei der Adoption eines Volljährigen, vergleiche Nummer 8.1.3.3. Gegebenenfalls kommt auch eine Einbürgerung nach § 13 bei Minderjährigen in Betracht.

6.2 Zu Satz 2 Erstreckungserwerb

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich nach Satz 2 kraft Gesetzes auf die Abkömmlinge des Kindes.

7 Zu § 7 Erwerb durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes

§ 7 regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen.

Alleinige Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes, durch deren Ausstellung die Aufnahme als Spätaussiedler oder als in den Aufnahmebescheid einbezogene berechnigte Familienangehörige festgestellt worden ist.

Maßgebender Zeitpunkt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist das Datum der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes. Wann sie tatsächlich ausgehändigt wird, ist ohne Bedeutung.

Ergänzende Anmerkung:

Durch den neuen Wortlaut des § 7 ist lediglich eine Klarstellung des gesetzlichen Erwerbs erfolgt. Aufgrund der Neufassung des § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 748) ist die Bescheinigung des Bundesverwaltungsamtes über die Spätaussiedlereigenschaft und über den Statuserwerb der einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge verbindlich für alle Behörden, die für die Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen als Spätaussiedler zuständig sind; ausdrücklich gilt dies auch für Staatsangehörigkeitsbehörden. Diese brauchen daher nicht mehr zu überprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen „Spätaussiedler“ oder „in den Aufnahmebescheid einbezogene Familienangehörige“ erfüllt sind, da diese Voraussetzungen durch die von Amts wegen erteilte Bescheinigung des Bundesverwaltungsamtes bereits bestätigt sind. Satz 2 (Erstreckungserwerb der Kinder) ist entfallen.

8 Zu § 8 Einbürgerung nach Ermessen

8.0 Allgemeines

Nach § 8 kann bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (vergleiche Nummer 8.1.1 bis 8.1.1.4) eine Einbürgerung nach Ermessen der Behörde erfolgen, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung festgestellt werden kann. Maßgeblich hierfür sind die unter Nummer 8.1.2 bis 8.1.3.9.2 und 8.2 aufgeführten Gesichtspunkte. Zuvor ist jedoch zu prüfen, ob nicht eine Einbürgerung nach den §§ 10 ff. in Betracht kommt (vergleiche Nummer 10.1 bis 12b.3).

8.1 Zu Absatz 1 Voraussetzungen der Einbürgerung

8.1.1. Gesetzliche Voraussetzungen

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist (§ 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes).

Zum rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt vergleiche Nummer 4.3.1.2.

Eine Einbürgerung ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag soll schriftlich gestellt werden. Zur Erleichterung der Antragstellung soll ein Vordruck verwendet werden. Der Einbürgerungsbewerber kann den Einbürgerungsantrag auf eine bestimmte Rechtsgrundlage beschränken. Vor der Antragstellung soll der Einbürgerungsbewerber über die Voraussetzungen der Einbürgerung und das weitere Verfahren, insbesondere die ihm zustehenden Rechte und die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten belehrt, erforderliche Einwilligungen zu den notwendigen Ermittlungen sollen eingeholt werden.

8.1.1.1 Zu Nummer 1 Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung

Fähig zur Vornahme der Antragstellung und der sonstigen Verfahrenshandlungen im Ein-

bürgerungsverfahren ist ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. Im Falle der Betreuung bedarf der Einbürgerungsantrag der Einwilligung des Betreuers, wenn sich ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Einbürgerungsverfahren erstreckt. Ansonsten handelt der gesetzliche Vertreter. Die gesetzliche Vertretung eines Einbürgerungsbewerbers, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

8.1.1.2 Zu Nummer 2 Straffreiheit

Der Einbürgerungsbewerber darf weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch darf gegen ihn aufgrund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden sein.

Zum Begriff der Strafe und zur Maßregel der Besserung und Sicherung vergleiche Nummer 10.1.1.5. § 12a findet bei Bagatelldelikten auch auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 Anwendung (vergleiche Nummer 12a.1).

Vergleiche auch die Ausnahmeregelung in § 8 Abs. 2 (Nummer 8.2).

Bei strafrechtlichen Verurteilungen im Ausland findet § 12a Abs. 2 und 4 Anwendung (vergleiche Nummer 12a.2 und 12a.4).

Die Aussetzung des Einbürgerungsverfahrens wegen eines anhängigen Straf- oder Ermittlungsverfahrens richtet sich nach § 12a Abs. 3 (vergleiche Nummer 12a.3).

Ergänzende Anmerkung:

Die Tatbestandsvoraussetzung des „Nichtvorliegens von Ausweisungsgründen“ ist entfallen und durch den Tatbestand der „Straffreiheit“

ersetzt worden. Diese Voraussetzung entspricht § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bei der Anspruchseinbürgerung. Sie gilt durch Verweis auf § 8 auch bei den Einbürgerungen nach den §§ 9, 13 und 14. Ebenso gilt § 12a auch für alle Einbürgerungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz. Die Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes gelten als Ausschlussgründe über § 11 auch für die Einbürgerung nach § 8.

8.1.1.3 Zu Nummer 3 Wohnung; Unterkommen

Unter Wohnung ist eine Unterkunft zu verstehen, die dem Einbürgerungsbewerber und seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen die Führung eines Haushalts ermöglicht. Es muss sich hierbei nicht um eine selbstständige Wohnung handeln, auch ein Untermietverhältnis reicht aus. Eine lediglich provisorische Unterbringung genügt jedoch nicht.

Als Unterkommen ist eine andere Unterkunft anzusehen, die dem ständigen Aufenthalt zu Wohnzwecken dient, beispielsweise ein Wohnheim.

8.1.1.4 Zu Nummer 4 Unterhaltsfähigkeit

Der Einbürgerungsbewerber ist imstande, sich und seine Angehörigen zu ernähren, wenn er den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie sowie etwaige gegen ihn gerichtete Unterhaltsansprüche nachhaltig und auf Dauer aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen, einem eigenen Vermögen oder einem bestehenden Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten bestreiten kann, ohne auf einen Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln angewiesen zu sein (Unterhaltsfähigkeit). Bei verheirateten Einbürgerungsbewerbern ist es ausreichend, dass die Ehegatten hierzu gemeinsam in der Lage sind. Die Unterhaltsfähigkeit umfasst auch eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter.

Hängt die Unterhaltsfähigkeit von dem Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten ab, so ist es bei einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch ausreichend, wenn der Dritte leistungsfähig und der Unterhaltsanspruch im Inland durchsetzbar ist. Dies gilt entsprechend für eine Vereinbarung über die Unterhaltungspflicht nach § 1585c des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch) oder Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) beziehungsweise das Bestehen eines entsprechenden Anspruchs steht der Einbürgerung entgegen. (vergleiche Nummer 10.1.1.3). Dies gilt auch dann, wenn der Einbürgerungsbewerber den Umstand, der ihn zur Inanspruchnahme dieser Leistungen berechtigt, nicht zu vertreten hat.

Vergleiche aber die durch das Zuwanderungsgesetz neu aufgenommene Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 2 (Nummer 8.2).

Der Einbürgerung steht es nicht entgegen, wenn der Einbürgerungsbewerber Kindergeld oder eine Rente eines deutschen Trägers bezogen hat oder bezieht. Bei Bezug anderer Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, ist eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob der Einbürgerungsbewerber künftig in der Lage sein wird, sich ohne Bezug solcher Leistungen aus eigenen Kräften zu unterhalten.

Ergänzende Anmerkung:

Der frühere durch das Zuwanderungsgesetz neu eingefügte Satz 2 ist wieder aufgehoben worden, da die bisherige Verweisung auf die Ausweisungsgründe nach dem Aufenthaltsgesetz entfällt.

8.1.2 Allgemeine Grundsätze für die Ermessensausübung

Nummer 8.1.2 bis 8.1.3.9.2 und 8.2 enthalten allgemeine Grundsätze für die Ermessensausübung und legen fest, unter welchen Voraussetzungen ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung anzunehmen ist. Persönliche Wünsche und wirtschaftliche Interessen des Einbürgerungsbewerbers können nicht entscheidend sein.

Belange der Entwicklungspolitik stehen einer Einbürgerung nach § 8 nicht entgegen.

8.1.2.1 Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, insbesondere ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Der Einbürgerungsbewerber muss sich in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet haben, insbesondere über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

8.1.2.1.1 Sprachkenntnisse

Ergänzende Anmerkung:

Bei der Prüfung der Sprachkenntnisse im Rahmen des Ermessens ist in der Regel der Maßstab des neuen § 10 Abs. 4 anzulegen. Auch bei der Ermessenseinbürgerung ist daher grundsätzlich ein Sprachniveau zu verlangen, das dem Zertifikat Deutsch entspricht (B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER -).

8.1.2.1.2 Nachweis der Sprachkenntnisse

Ob ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen, ist von der Staatsangehörigkeitsbehörde festzustellen. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber

- a) eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (vor dem 28. August 2007 eines Integrationskursträgers)

über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen des Integrationskurses (§ 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) vorweist,

- b) in sonstiger Weise das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben hat,
- c) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,
- d) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,
- e) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder
- f) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend anhand von Zeugnissen oder Zertifikaten nachgewiesen, ist dem Einbürgerungsbewerber ein Sprachtest, ggf. auch ein Sprachkurs zu empfehlen; es sei denn der Einbürgerungsbewerber verfügt nach der in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde offensichtlich über die geforderten Sprachkenntnisse. In diesen Fällen kann auf einen Sprachtest verzichtet werden.

8.1.2.1.3 Ausnahmen vom Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse

Von den Anforderungen an ausreichende deutsche Sprachkenntnisse ist abzusehen, wenn der Einbürgerungsbewerber sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht er-

füllen kann (vergleiche Nummer 10.6). Die fehlenden oder mangelhaften Sprachkenntnisse müssen auf die Behinderung oder Krankheit oder altersbedingte Beeinträchtigung zurückzuführen sein, z.B. Legasthenie.

Bei Kindern unter 16 Jahren reicht eine altersgemäße Sprachentwicklung in deutscher Sprache aus, die bei schulpflichtigen Kindern durch Schulzeugnisse nachgewiesen werden soll (vergleiche Nummer 10.4.2).

Ergänzende Anmerkung:

Im Rahmen des Ermessens sind jedoch weitere Ausnahmen möglich, z.B. bei Analphabeten, bei Personen über 60 Jahren mit mindestens 12-jährigem rechtmäßigen Aufenthalt (vergleiche Nummer 8.1.3.7), bei Personen, an deren Einbürgerung ein besonderes öffentliches Interesse (vergleiche Nummer 8.1.3.5) besteht.

8.1.2.2 Dauer des Inlandsaufenthalts

Vor der Einbürgerung soll sich ein Einbürgerungsbewerber, der bei der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, wenigstens acht Jahre im Inland aufgehalten haben. Kann ein Ausländer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes vorweisen, soll die Mindestfrist von acht auf sieben Jahren verkürzt werden (vergleiche Nummer 10.3.1). Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere Sprachkenntnisse ab B 2 GER und höher, kann die Dauer des Inlandsaufenthalts auf sechs Jahre verkürzt werden (vergleiche Nummer 10.3.2).

Nach einer Unterbrechung des Aufenthalts können frühere Aufenthalte im Inland bis zu fünf Jahren der geforderten Aufenthaltsdauer angerechnet werden, soweit ihnen integrationsfördernde Bedeutung zukommt (vergleiche Nummer 12b.2).

8.1.2.3 Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Inland; anrechenbare Aufenthaltszeiten

Bei der Berechnung der für eine Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltsdauer können nur Zeiten berücksichtigt werden, in denen der Einbürgerungsbewerber sich rechtmäßig im Inland aufgehalten hat. Zu den danach anrechenbaren Aufenthaltszeiten vergleiche Nummer 4.3.1.2. Zu den Aufenthaltsunterbrechungen vergleiche Nummer 12b.1 bis 12b.1.3 und 12b.3.

Ergänzende Anmerkung:

Bei der Regelung in Nummer 8.1.2.3 Absatz 2 der StAR-VwV (Anrechnung von Zeiten einer Duldung auf die geforderte Aufenthaltsdauer) ist das Urteil des BVerwG vom 29.03.2007 – 5 C 8.06 zu beachten, das sich gegen die Anrechnung von Gestattungszeiten bei einem erfolglosen Asylverfahren ausspricht. In Konsequenz dieser Entscheidung wäre auch die vergleichbare Sonderregelung des § 35 Abs. 1 Satz 3 des bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Ausländergesetzes auf die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis beschränkt und nicht mehr bei der Einbürgerung zu berücksichtigen. In Härtefällen kann jedoch vom Grundsatz des achtjährigen Aufenthalts abgewichen werden.

Zu berücksichtigen sind ferner Zeiten, in denen der Einbürgerungsbewerber als deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher behandelt wurde. Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 3 Abs. 2 festgestellt werden kann.

8.1.2.4 Erforderlicher Aufenthaltsstatus bei der Einbürgerung

Erforderlich ist ein in Nummer 10.1.1.2 genannter Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsrecht oder Aufenthaltstitel). Abweichend davon genügt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 und § 23a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, wenn sie aufgrund gruppenbezogener Regelungen aus humanitären Gründen auf Dauer zugesagt („Altfallregelung“) oder im Einzelfall („Härtefallersuchen“) angeordnet worden ist.

Für Ausländer, die aufgrund völkerrechtlicher Übereinkommen oder damit in Zusammenhang stehender Rechtsvorschriften vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, insbesondere die bei den diplomatischen Missionen oder berufskonsularischen Vertretungen ausländischer Staaten im Inland beschäftigten ausländischen Ortskräfte und ihre Familienangehörigen, setzt die Einbürgerung voraus, dass ihnen nach Fortfall der aufenthaltsrechtlichen Vergünstigung ein Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsrecht oder Aufenthaltstitel) gewährt werden könnte.

8.1.2.5 Staatsbürgerliche Kenntnisse; Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Loyalitätserklärung

Der Einbürgerungsbewerber soll Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 7 besitzen (vergleiche Nummer 10.1.1.7). Deren Nachweis ist in der Regel durch eine Bescheinigung über einen erfolgreich bestandenen Einbürgerungstest erbracht (vergleiche Nummer 10.5). Zum Nachweis genügt auch der erfolgreiche Abschluss einer deutschen Hauptschule oder ein vergleichbarer oder höherer Abschluss einer deutschen allgemein bildenden Schule. Kein Nachweis ist erforderlich bei Minderjährigen unter 16 Jahren und sonstigen nicht handlungsfähigen Personen im Sinne des § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (vergleiche Nummer 10.1.2) sowie bei Einbürgerungsbewerbern, die den Nachweis wegen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund ihres Alters nicht erbringen können (vergleiche Nummer 10.7).

Im Rahmen des Ermessens sind jedoch noch weitere Ausnahmen möglich: z.B. bei Einbürgerungen aus besonderem Interesse (Nummer 8.1.3.5), bei Analphabeten, bei Personen über 60 Jahren mit mindestens zwölfjährigem Inlandsaufenthalt, bei ehemaligen deutschen

Staatsangehörigen (vergleiche Nummer 8.1.3.3).

Der Einbürgerungsbewerber muss nach seinem Verhalten in Vergangenheit und Gegenwart Gewähr dafür bieten, dass er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt.

Erfüllt der Einbürgerungsbewerber einen der in § 11 aufgeführten Ausschlussgründe (vergleiche Nummer 11.1.1 bis 11.2) oder ist die politische Betätigung nach § 47 des Aufenthaltsgesetzes beschränkt oder untersagt worden, so kommt eine Einbürgerung nicht in Betracht.

Ergänzende Anmerkung:

§ 11 ist seit der Neuregelung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz direkt auf alle Einbürgerungen nach dem StAG und damit auch auf § 8 anzuwenden.

Hat der Einbürgerungsbewerber im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet und ist er im Übrigen handlungsfähig im Sinne des § 80 des Aufenthaltsgesetzes, so hat er ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und eine Loyalitätserklärung abzugeben, vergleiche Nummer 10.1.1.1.

8.1.2.6 Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ist bei der Ermessensausübung zu beachten.

8.1.2.6.1 Einbürgerungszusicherung

Soweit dies zur Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlich ist, ist dem Einbürgerungsbewerber eine schriftliche Einbürgerungszusicherung (vergleiche § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) zu erteilen. Durch sie wird ihm die Einbürgerung für den Fall zugesagt, dass er die Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit nachweist. In der Regel ist die Einbürgerungszusicherung auf zwei Jahre zu befristen. Die Verlängerung der Frist ist zu-

lässig. Die Einbürgerungszusicherung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass sich die für die Einbürgerung maßgebliche Sach- oder Rechtslage bis zum Ablauf der Frist nicht ändert.

Ergänzende Anmerkung:

Setzt das Recht des Herkunftsstaates die Volljährigkeit für das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit voraus, so kann bei Minderjährigen Mehrstaatigkeit vorübergehend hingenommen werden (vergleiche Nummer 8.1.2.6.2). Bei der Anspruchsseinbürgerung ist der bisherige Abs. 5 in § 87 AuslG nicht in § 12 StAG übernommen worden. Zu dem entsprechenden Verfahren in diesen Fällen vergleiche Nummer 10.1.1.4.

8.1.2.6.2 Vorübergehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Lässt der ausländische Staat das Ausscheiden aus seiner Staatsangehörigkeit erst nach dem Vollzug der Einbürgerung zu und liegt kein Grund für die dauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit vor, so kann die Einbürgerung erfolgen, wenn der Einbürgerungsbewerber zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit bereit ist und - sofern das ausländische Recht dies vorsieht - die dazu erforderlichen Handlungen vorgenommen hat (vorübergehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit). Setzt nach dem Recht des Herkunftsstaates das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit voraus und wird der Einbürgerungsbewerber nicht innerhalb von zwei Jahren volljährig, so kann Mehrstaatigkeit vorübergehend dann hingenommen werden, wenn

- a) der Einbürgerungsbewerber mit den Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil eingebürgert werden soll,
- b) der Einbürgerungsbewerber mit dem nicht allein sorgeberechtigten Elternteil eingebürgert werden soll und der andere Elternteil deutscher Staatsangehöriger ist,

- c) die Eltern des Einbürgerungsbewerbers oder der allein sorgeberechtigte Elternteil deutsche Staatsangehörige sind oder
- d) der Einbürgerungsbewerber Vollwaise ist.

Ergänzende Anmerkung:

Werden die Eltern oder ein sorgeberechtigter Elternteil des Einbürgerungsbewerbers nach §§ 10 f eingebürgert, so ist dessen Miteinbürgerung nach § 10 Abs. 2 unter Erteilung einer Auflage zu prüfen (vergleiche Nummer 10.1.1.4).

Die Einbürgerung ist in diesen Fällen mit einer schriftlichen Auflage zu versehen, in der dem Einbürgerungsbewerber die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen aufgegeben werden und in der er verpflichtet wird, diese Handlungen unverzüglich vorzunehmen. Zur Durchsetzung der Auflage kann - auch mehrfach - ein Zwangsgeld nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen verhängt werden. Vom Vollzug der Auflage ist abzusehen, wenn nach der Einbürgerung ein Grund für die dauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit entsteht.

8.1.2.6.3 Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Ob Mehrstaatigkeit hingenommen werden kann, hat die Einbürgerungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Ausnahmen vom Einbürgerungshindernis eintretender Mehrstaatigkeit kommen insbesondere in Betracht.

8.1.2.6.3.1 Wenn das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht ermöglicht.

8.1.2.6.3.2 Wenn der ausländische Staat die Entlassung durchweg verwehrt oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht.

Durchweg verwehrt wird die Entlassung in diesem Sinn, wenn Entlassungen nie oder fast nie

ausgesprochen werden. Dies ist insbesondere bei Einbürgerungsbewerbern aus bestimmten arabischen und nordafrikanischen Staaten der Fall (vergleiche Nummer 12.1.2.2).

Ergänzende Anmerkung:

Beim Iran gilt die Besonderheit, dass Nr. II des Schlussprotokolls des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens vom 17. Februar 1929 bei der Ermessenseinbürgerung nach § 8 anwendbar bleibt, sofern nicht eine Ermessensreduzierung auf null vorliegt, die einem Anspruch auf Einbürgerung gleichkommt (vergleiche hierzu BMI-RdSchr. vom 29. November 2013 - V II 5 - 20102/262#2).

8.1.2.6.3.3 Bei älteren Personen bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- a) Ältere Personen sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Die Entlassung muss auf unverhältnismäßige - tatsächliche oder rechtliche - Schwierigkeiten stoßen. Dies ist der Fall, wenn diese einer älteren Person nicht mehr zugemutet werden sollen. Solche Schwierigkeiten können zum Beispiel dann vorliegen, wenn der ältere Einbürgerungsbewerber gesundheitlich so sehr eingeschränkt ist, dass er in der Auslandsvertretung nicht persönlich vorsprechen kann oder wenn die Entlassung eine Reise in den Herkunftsstaat erfordern würde, die altersbedingt nicht mehr zumutbar ist, oder wenn sich nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aufklären lässt, welche ausländische Staatsangehörigkeit er besitzt.
- c) Die Versagung der Einbürgerung muss eine besondere Härte darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn alle im Inland wohnhaften Familienangehörigen bereits deutsche Staatsangehörige sind oder der Einbürgerungsbewerber seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

8.1.2.6.3.4 Wenn der Einbürgerungsbewerber zwar die Verweigerung der Entlassung zu vertreten, sich aber schon länger als 20 Jahre nicht mehr im Herkunftsstaat aufgehalten hat, davon mindestens zehn Jahre im Inland, und über 40 Jahre alt ist.

8.1.2.6.3.5 Wenn der Einbürgerungsbewerber als politisch Verfolgter oder Flüchtling einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953, S. 559) besitzt, soweit nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Verfahren der Rücknahme oder des Widerrufs der Asylentscheidung nach § 73 Asylverfahrensgesetz eingeleitet hat.

Ergänzende Anmerkung:

Die Neuregelung des § 73 Abs. 2a des Asylverfahrensgesetzes ist durch das Zuwanderungsgesetz eingeführt worden.

8.1.2.6.3.6 Wenn ein herausragendes öffentliches Interesse an der Einbürgerung auch unter Hin-
nahme von Mehrstaatigkeit besteht.

8.1.2.6.3.7 Wenn ehemalige deutsche Staatsangehörige durch Eheschließung mit Ausländern die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

8.1.2.6.3.8 Wenn der Einbürgerungsbewerber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz oder eines Staates besitzt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 abgeschlossen hat.

8.1.3 Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen

Für die unter Nummer 8.1.3.1 bis 8.1.3.9.2 aufgeführten Personengruppen kommen die dort genannten Abweichungen von den unter Nummer 8.1.2 bis 8.1.2.6.2 genannten allge-

meinen Grundsätzen für die Ermessensausübung in Betracht.

8.1.3.1 Staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftige

Staatsangehörigkeitsrechtlich schutzbedürftig ist ein Ausländer, der einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953, S. 559) besitzt, soweit nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits ein Verfahren des Widerrufs oder der Rücknahme der Asylentscheidung nach § 73 des Asylverfahrensgesetzes eingeleitet hat, oder staatenlos ist. Staatenlos ist eine Person, die kein Staat nach seinem innerstaatlichen Recht als Staatsangehörigen ansieht.

In diesen Fällen soll entsprechend Artikel 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Artikel 32 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen die Einbürgerung erleichtert und das Verfahren beschleunigt werden. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Urkunden sollen berücksichtigt werden.

Abweichend von Nummer 8.1.2.2 wird eine Aufenthaltsdauer von sechs Jahren als ausreichend angesehen.

Ergänzende Anmerkung:

Infolge der Neuregelung der Zuwanderung jüdischer Migranten aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion besteht für diese Personengruppe kein Flüchtlingsstatus mehr, so dass bei ab dem 31. März 2007 gestellten Einbürgerungsanträgen dieser Personengruppe die bisherige Privilegierung entfällt.

8.1.3.2 Fälle mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt

Dient die Einbürgerung Zwecken der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gegenüber einer

von Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 betroffenen Person (so genannte Erlebensgeneration) und besteht kein Anspruch auf Einbürgerung aus Wiedergutmachungsgründen nach Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes oder den §§ 11, 12 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes, so genügt abweichend von Nummer 8.1.2.2 eine Aufenthaltsdauer von vier Jahren.

8.1.3.3 Ehemalige deutsche Staatsangehörige, Abkömmlinge deutscher Staatsangehöriger (einschließlich der Adoptivkinder) und Abkömmlinge ehemaliger deutscher Staatsangehöriger

Ehemalige deutsche Staatsangehörige und Abkömmlinge deutscher und ehemaliger deutscher Staatsangehöriger können abweichend von Nummer 8.1.2.2 bei einer - nach Lage des Einzelfalles auch erheblich - kürzeren Aufenthaltsdauer als acht Jahre eingebürgert werden.

Ist der Einbürgerungsbewerber von einem deutschen Staatsangehörigen nach den deutschen Gesetzen wirksam als Kind angenommen (vergleiche Nummer 6.1 bis 6.1.3) und hatte er im Zeitpunkt des Annahmeantrags das 18. Lebensjahr bereits vollendet, so kommt eine Einbürgerung nach einer Aufenthaltsdauer von vier Jahren in Betracht, wenn er nach der Annahme als Kind mit dem deutschen Elternteil in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt. Das Annahmeverhältnis und die familiäre Lebensgemeinschaft sollen seit drei Jahren bestanden haben. Eine bloße Begegnungsgemeinschaft genügt nicht für eine Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer, vielmehr ist eine Beistandsgemeinschaft erforderlich. Nicht vorausgesetzt wird, dass das Annahmeverhältnis die Wirkungen einer Volladoption entfaltet (vergleiche § 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

8.1.3.4 Deutschsprachige Einbürgerungsbewerber

Deutschsprachige Einbürgerungsbewerber aus Liechtenstein, Österreich oder deutschsprachigen Gebieten in anderen europäischen Staaten, in denen Deutsch Amts- oder Umgangssprache ist, können abweichend von Nummer 8.1.2.2 nach einer Aufenthaltsdauer von vier Jahren eingebürgert werden.

8.1.3.5 Einbürgerungserleichterungen bei besonderem öffentlichem Interesse

Einbürgerungserleichterungen kommen auch in Betracht, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht. In diesen Fällen ist eine erhebliche Verkürzung der in Nummer 8.1.2.2 vorgesehenen Aufenthaltsdauer möglich. Die geforderte Aufenthaltsdauer soll aber drei Jahre nicht unterschreiten.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung kann vorliegen, wenn der Einbürgerungsbewerber durch die Einbürgerung für eine Tätigkeit im deutschen Interesse, insbesondere im Bereich der Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kunst, Kultur, Medien, des Sports oder des öffentlichen Dienstes (vergleiche § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) gewonnen oder erhalten werden soll. Es kann auch gegeben sein bei Angehörigen international tätiger, auch ausländischer Unternehmen und Institutionen oder bei anderen Personen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ihren Aufenthalt vorübergehend ins Ausland verlegen oder häufig dorthin reisen müssen.

Die Einbürgerung im Bereich des Sports setzt stets voraus, dass sich der Einbürgerungsbewerber zumindest seit drei Jahren im Inland aufhält, konkret in einer deutschen Nationalmannschaft eingesetzt werden soll und sportlich eine längerfristige internationale Perspektive aufweist. Die Startberechtigung für internationale Meisterschaften muss durch den zuständigen Fachverband oder den Deutschen Sportbund bestätigt worden sein.

Das besondere öffentliche Interesse ist von einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes zu bestätigen und im Einzelnen zu begründen. Im Bereich des Sports ist hierzu eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern einzuholen.

Soll eine sonstige Tätigkeit für einen längeren Zeitraum ganz oder überwiegend im Ausland ausgeübt werden, ist eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes einzuholen, wenn das besondere öffentliche Interesse an der Einbürgerung nicht bereits aus der Tätigkeit im Inland abgeleitet werden kann.

8.1.3.6 Minderjährige Kinder

Ein minderjähriges Kind, das bei der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll nur dann selbstständig eingebürgert werden, wenn es im Inland mit einem deutschen Staatsangehörigen, der für das Kind sorgeberechtigt ist, in einer familiären Gemeinschaft lebt.

Abweichend von Nummer 8.1.2.2 soll sich das einzubürgernde Kind vor der Einbürgerung seit mindestens drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat.

8.1.3.7 Ältere Personen

Bei Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit zwölf Jahren ihren rechtmäßigen Aufenthalt (vergleiche Nummer 8.1.2.3) im Inland haben, genügt es abweichend von Nummer 8.1.2.1.2, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

8.1.3.8 Vorsorgliche Einbürgerung

Bestehen erhebliche Schwierigkeiten, den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Deutscheneigenschaft zu belegen, und lassen sich diese trotz nachhaltiger Bemühungen nicht in angemessener Zeit ausräumen oder bestehen Zweifel an der Rechtswirksamkeit des vorausgegangenen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Deutscheneigenschaft, und liegt der Erwerbsstatbestand der Ersitzung nach § 3 Abs. 2 nicht vor, kann abweichend von Nummer 8.1.2.2 bis 8.1.2.4 eine vorsorgliche Einbürgerung erfolgen, wenn der Betreffende bisher von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher behandelt worden ist.

Ein nachträglicher Nachweis, dass die deutsche Staatsangehörigkeit oder Deutscheneigenschaft (vergleiche ergänzende Anmerkung zu Nummer 4.1) im Zeitpunkt der vorsorglichen Einbürgerung schon bestanden hat, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

8.1.3.9 Miteinbürgerung von Ehegatten und Kindern

Ehegatten und Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit den Personen eingebürgert werden, die unter den Voraussetzungen der Nummer 8.1.2 bis 8.1.3.8 eingebürgert werden.

8.1.3.9.1 Miteinbürgerung eines Ehegatten

Auch bei den miteinzubürgernden Ehegatten werden grundsätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Zu den Ausnahmen vergleiche Nummer 8.1.2.1.3.

Abweichend von Nummer 8.1.2.2 genügt ein Aufenthalt im Inland von vier Jahren bei zweijähriger Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft.

8.1.3.9.2 Miteinbürgerung von Kindern

Ein minderjähriges Kind des Einbürgerungsbewerbers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht.

Bei den miteinzubürgernden Kindern soll eine altersgemäße Sprachentwicklung in deutscher Sprache entsprechend § 10 Abs. 4 Satz 2 vorhanden sein (vergleiche Nummer 10.4.2).

Abweichend von Nummer 8.1.2.2 soll sich das einzubürgernde Kind vor der Einbürgerung seit mindestens drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat.

Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, setzt in der Regel voraus, dass sie selbstständig eingebürgert werden könnten.

8.2 Zu Absatz 2 Ausnahmen von der Straffreiheit und der Unterhaltspflicht bei öffentlichem Interesse oder besonderer Härte

Ergänzende Anmerkung:

Die Ausnahmeregelung von § 8 Abs. 1 Nr. 2 ist durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu eingefügt worden.

Absatz 2 ermöglicht es im Einzelfall, von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und Nr. 4 (vergleiche Nummer 8.1.1.2 und 8.1.1.4) aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte ausnahmsweise abzuweichen.

Ein Absehen aus Gründen des öffentlichen Interesses kommt zum Beispiel dann in Betracht,

wenn bereits Einbürgerungserleichterungen, einschließlich vorübergehender oder dauernder Hinnahme von Mehrstaatigkeit, bei einem besonderen oder herausragenden öffentlichen Interesse eingeräumt worden sind (vergleiche Nummer 8.1.3.5 und 8.1.2.6.3.6).

Das Vorliegen der besonderen Härte bei Abs. 1 Nr. 2 ist als Ausnahmefall zu behandeln, da bereits die Voraussetzungen des § 12a (Bagatellstrafen) zugunsten des Einbürgerungsbewerbers eingreifen. Es müssen daher für den Einbürgerungsbewerber besonders beschwerende Umstände vorliegen, die im Einzelfall ein Absehen von darüber hinausgehenden strafrechtlichen Verurteilungen rechtfertigen.

Eine besondere Härte bei Abs. 1 Nr. 4 kann insbesondere dann angenommen werden, wenn jemand aufgrund einer zur Durchführung des Entlassungsverfahrens erteilten Einbürgerungszusicherung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit bereits ausgeschieden und staatenlos geworden ist, und nun unverschuldet der Einbürgerung mangelnde Unterhaltspflicht entgegensteht, die auf zwischenzeitlichem Verlust des eigenen oder des Arbeitsplatzes des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder ähnlicher Umstände beruht. Gesichtspunkte der Vermeidung einer besonderen Härte kommen zum Beispiel in Fällen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiederherstellungscharakter (vergleiche Nummer 8.1.3.2 und 8.1.3.3), bei Behinderten, Pflegekindern, älteren Personen mit langem Inlandsaufenthalt und Kindern von staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftigen, die diesen Status nicht erworben haben, in Betracht.

9 Zu § 9 Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnern Deutscher

9.0 Allgemeines

Die privilegierte Einbürgerung bezieht sich nur auf die Ehe sowie die eingetragene Lebens-

partnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266). Die Einbürgerung nach § 9 darf bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nur ausnahmsweise versagt werden, wenn ein atypischer Fall vorliegt, in dem aus besonderen Gründen der Regelungszweck des § 9 (Herstellung einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit in der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft) verfehlt würde. Ein solcher atypischer Fall kann insbesondere dann gegeben sein, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft

- a) zu einem anderen Zweck als dem der Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft oder partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft begründet wurde (z.B. Scheinehe) oder
- b) nur formal besteht und eine eheliche Lebensgemeinschaft oder partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nicht oder nicht mehr geführt wird (gescheiterte Ehe oder gescheiterte Lebenspartnerschaft), sofern nicht § 9 Abs. 2 entsprechend anzuwenden ist (vergleiche Nummer 9.2).

Minderjährige Kinder des ausländischen Ehegatten oder Lebenspartners können nach Maßgabe des § 8 miteingebürgert werden (vergleiche Nummer 8.1.3.9 und 8.1.3.9.2).

9.1 Zu Absatz 1 Voraussetzungen

Die Ehe oder Lebenspartnerschaft muss für den deutschen Rechtskreis gültig geschlossen sein und im Zeitpunkt der Einbürgerung noch bestehen. Der deutsche Ehegatte oder Lebenspartner des Einbürgerungsbewerbers muss in diesem Zeitpunkt deutscher Staatsangehöriger sein. Der Besitz der Deutscheneigenschaft reicht nicht aus.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 8 müssen von dem Einbürgerungsbewerber in jedem Fall erfüllt werden (vergleiche Nummer 8.1.1 bis 8.1.1.4.

9.1.1 Zu Nummer 1 Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Zum Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit vergleiche Nummer 10.1.1.4, zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe des § 12 vergleiche Nummer 12.0 bis 12.3. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kommt eine Einbürgerung nach § 8 in Betracht; die Aufenthaltsdauer wird abweichend von Nummer 8.1.2.2 nach Nummer 9.1.2.1 Abs. 1 sowie Nummer 9.1.2.2 beurteilt. Die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft oder partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft richtet sich nach Nummer 9.1.2.1 Abs. 2.

Ergänzende Anmerkung:

Bei der Einbürgerung nach § 9 findet das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen keine Anwendung (vergleiche ergänzende Anmerkung unter Nummer 8.1.2.6.3.2).

9.1.2 Zu Nummer 2 Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse

Die Einordnung des Einbürgerungsbewerbers in die deutschen Lebensverhältnisse muss nicht abgeschlossen, sondern lediglich für die Zukunft gewährleistet sein. In der Regel nicht gewährleistet ist die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, wenn der Einbürgerungsbewerber die Ehe mit dem deutschen Staatsangehörigen geschlossen hat, obwohl er zu diesem Zeitpunkt bereits verheiratet war, oder nach Eingehung der Ehe mit dem deutschen Staatsangehörigen erneut geheiratet hat (Doppelehe). Dies gilt für die Lebenspartnerschaft entsprechend.

9.1.2.1 Allgemeine Anforderungen

Erforderlich ist in der Regel ein Aufenthalt im Inland von drei Jahren. Nach einer Unterbrechung des Aufenthalts können frühere Aufenthalte im Inland bis zu zwei Dritteln der gefor-

derten Aufenthaltsdauer angerechnet werden (vergleiche Nummer 12b.2).

Die eheliche Lebensgemeinschaft oder partnerschaftliche Lebensgemeinschaft des Einbürgerungsbewerbers mit dem deutschen Ehegatten oder Lebenspartner muss im Zeitpunkt der Einbürgerung seit zwei Jahren bestehen. Dieser muss in dieser Zeit deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher gewesen sein.

Der Einbürgerungsbewerber muss die in Nummer 8.1.2.3, 8.1.2.4 und 8.1.2.5 aufgeführten Erfordernisse erfüllen.

9.1.2.2 Verkürzung der Aufenthaltsdauer

Abweichend von Nummer 9.1.2 kann die Einbürgerung nach einer Aufenthaltsdauer von weniger als drei Jahren erfolgen, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft oder partnerschaftliche Lebensgemeinschaft seit drei Jahren besteht, bei

- a) Angehörigen international tätig, auch ausländischer Unternehmen und Institutionen oder anderen Personen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten, wenn die Tätigkeit im Ausland im deutschen Interesse lag,
- b) Ehegatten oder Lebenspartnern von Deutschen, die im Ausland eine der unter Buchstabe a) genannten Tätigkeiten ausgeübt haben, und
- c) Ehegatten oder Lebenspartnern von aus dem Ausland zurückgekehrten entsandten Angehörigen des Auswärtigen Amtes, der Bundeswehr und anderer öffentlicher oder öffentlich geförderter Einrichtungen.

9.1.3 Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Ergänzende Anmerkung:

Diese Voraussetzung ist durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu eingefügt worden in Anlehnung an § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4 und 6. Der Ausschluss der Einbürgerung „entgegenstehender erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen“ ist dagegen entfallen. Stattdessen gilt § 11 auch für die Einbürgerung nach § 9 (vergleiche Nummer 11.1.1 bis 11.2).

Die vorzeitige privilegierte Einbürgerung von Ehegatten und Lebenspartnern deutscher Staatsangehöriger setzt nunmehr ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in mündlicher und schriftlicher Form auf dem Sprachniveau B 1 GER voraus (vergleiche Nummer 10.1.1.6 und 10.4). Sich „ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben ausdrücken zu können“ reicht nicht mehr aus. Ausnahmen bestehen nur nach § 10 Abs. 6 (vergleiche Nummer 10.6).

9.2 Zu Absatz 2

Zu den Kindern aus der Ehe gehören auch gemeinschaftlich angenommene Kinder sowie von einem Ehegatten angenommene Kinder des anderen Ehegatten.

Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Ehegatten nicht nur vorübergehend getrennt leben und das Familiengericht dem ausländischen Elternteil gemäß § 1671 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die elterliche Sorge allein überträgt.

Ergänzende Anmerkung:

Im Gegensatz zur Rechtslage vor dem Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 ist die gemeinschaftliche elterliche Sorge der gesetzliche Regelfall, alleiniges Sorgerecht die Ausnahme (§ 1627 BGB).

9.3 Zu Absatz 3

Nicht belegt.

**10 Zu § 10 Einbürgerungsanspruch;
Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern**

10.1 Zu Absatz 1 Einbürgerungsanspruch

10.1.1 Zu Satz 1 Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland; Handlungsfähigkeit

Zum Begriff des Ausländers und des Antrags vergleiche Nummer 8.1.1. Der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland (Nummer 4.3.1.2) muss in den der Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 vorausgehenden acht Jahren grundsätzlich ununterbrochen bestanden haben. Zu Unterbrechungen des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts vergleiche § 12b (Nummer 12b.1 bis 12b.3). Auch im Zeitpunkt der Einbürgerung muss der Ausländer seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Der Ausländer muss um handlungsfähig zu sein mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht geschäftsunfähig sein oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt unterstellt sein (§ 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes). Vergleiche Nummer 8.1.1.1.

10.1.1.1 Zu Nummer 1 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Loyalitätserklärung

In der Regel bei der Beantragung der Einbürgerung, spätestens vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde hat der Einbürgerungsbewerber folgendes Bekenntnis und folgende Erklärung abzugeben:

„1. Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetz-

zes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
 - b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
 - c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
 - d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
 - e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
 - f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
 - g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.
2. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die
- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“

Macht der Einbürgerungsbewerber glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, so hat er folgendes Bekenntnis und folgende Erklärung abzugeben:

„1. Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

- 2. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze, die

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen habe ich mich abgewandt.“

Der Einbürgerungsbewerber soll bereits bei der Antragstellung über die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Erklärung schriftlich und mündlich belehrt und befragt werden, ob er Handlungen vorgenommen hat, die als der Einbürgerung entgegenstehende Bestrebungen im Sinne der Erklärung anzusehen sind. Vergleiche bei handlungsunfähigen Personen Nummer 10.1.2.

10.1.1.2 Zu Nummer 2 Erforderlicher Aufenthaltsstatus bei der Einbürgerung

Der Ausländer muss im Zeitpunkt der Einbürgerung entweder

- a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben (vergleiche Nummer 4.3.1.3) oder
- b) als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits

über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) eine Aufenthaltserlaubnis oder

- c) eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz für einen bestimmten Zweck

besitzen.

Nicht ausreichend sind Aufenthaltserlaubnisse für Aufenthaltsw Zwecke nach den §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes.

10.1.1.3 Zu Nummer 3 keine Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Ergänzende Anmerkung:

Änderung der Nummer 3 geht auf das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und das Zuwanderungsgesetz zurück.

Zu berücksichtigen ist nur, ob der Einbürgerungsbewerber tatsächlich Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) in Anspruch genommen hat oder nimmt.

Der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) steht einer Einbürgerung nach § 10 nicht entgegen, wenn der Einbürgerungsbewerber die Hilfebedürftigkeit nicht zu vertreten hat. Erforderlich, aber auch hinreichend ist, dass der Ausländer nicht durch ihm zurechenbares Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen fortdauernden Leistungsbezug gesetzt hat.

Als ein zu vertretender Grund für eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 ist insbesondere ein Arbeitsplatzverlust wegen Nichterfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten

beziehungsweise eine Auflösung eines Beschäftigungsverhältnisses wegen arbeitsvertragswidrigen Verhaltens anzusehen. Anhaltspunkte dafür, dass ein Einbürgerungsbewerber das Fehlen der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu vertreten hat, ergeben sich zum Beispiel auch daraus, dass er wiederholt die Voraussetzungen für eine Sperrzeit nach § 144 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt hat oder dass aus anderen Gründen Hinweise auf Arbeitsunwilligkeit bestehen.

Nicht zu vertreten hat es der Einbürgerungsbewerber insbesondere, wenn ein Leistungsbezug wegen Verlustes des Arbeitsplatzes durch gesundheitliche, betriebsbedingte oder konjunkturelle Ursachen begründet ist und er sich hinreichend intensiv um eine Beschäftigung (Ausbildungs- oder Arbeitsplatz) bemüht hat.

Ergänzende Anmerkung:

Die Ausnahme des Nichtvertretens der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch SGB ist inhaltlich unverändert in die Einbürgerungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 übernommen worden. Der frühere § 10 Abs. 1 Satz 3 entfällt. Auch bei Einbürgerungsbewerbern bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ist daher zu prüfen, ob sie die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch SGB zu vertreten haben. Der Bezug staatlicher Leistungen während der Schulzeit, der Ausbildung und des Studiums ist vom Einbürgerungsbewerber regelmäßig nicht zu vertreten. Auch kann die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch die unterhaltspflichtigen Eltern dem jugendlichen Einbürgerungsbewerber nicht zugerechnet werden.

10.1.1.4 Zu Nummer 4 Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Ist der Einbürgerungsbewerber nicht staatenlos (vergleiche Nummer 8.1.3.1), so setzt der Einbürgerungsanspruch voraus, dass er aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet

(Vermeidung von Mehrstaatigkeit). Aufgeben umfasst alle Fälle des Ausscheidens aus der bisherigen Staatsangehörigkeit durch einseitige Willenserklärung oder einen Hoheitsakt des Herkunftsstaates (wie Entlassung, Genehmigung des Verzichts auf die Staatsangehörigkeit oder Erlaubnis zum Staatsangehörigkeitswechsel). Verlust ist das kraft Gesetzes eintretende Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit.

Zu den Ausnahmen von der Vermeidung von Mehrstaatigkeit vergleiche Nummer 12.0 bis 12.3. Lässt der ausländische Staat die Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung oder nach Erreichen eines bestimmten Lebensalters zu, ist die Einbürgerung mit einer schriftlichen Auflage zu versehen, in der dem Einbürgerungsbewerber die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen aufgegeben werden und in der er verpflichtet wird, diese Handlungen unverzüglich vorzunehmen. Zu Durchsetzung der Auflage kann – auch mehrfach – ein Zwangsgeld nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen verhängt werden. Vom Vollzug der Auflage ist abzusehen, wenn nach der Einbürgerung ein Grund für die dauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit entsteht.

10.1.1.5 Zu Nummer 5 Straffreiheit

Straftat im Sinne dieser Vorschrift ist jedes mit Strafe bedrohte Handeln oder Unterlassen. Für Jugendliche und Heranwachsende gilt das Jugendgerichtsgesetz (vergleiche § 1 des Jugendgerichtsgesetzes). Verurteilungen, die getilgt oder zu tilgen sind, werden nicht berücksichtigt (§§ 51 Abs. 1, 52 des Bundeszentralregistergesetzes). Zu Ausnahmen vom Erfordernis der Straffreiheit vergleiche Nummer 12a.1 bis 12a.1.2.

Auch ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat sind zu berücksichtigen, im Einzelnen vergleiche Nummer 12a.2 bis 12a.4.

Bei schuldunfähigen Personen hindert auch die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 des Strafgesetzbuches (z.B. die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus) die Einbürgerung. Zu den Ausnahmen vergleiche Nummer 12a.1.4.

Bei strafmündigen Personen ist eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister anzufordern, um festzustellen, ob Verurteilungen (einschließlich der Anordnungen einer Maßregel der Besserung und Sicherung) des Einbürgerungsbewerbers vorliegen (vergleiche § 41 Abs. 1 Nr. 6 des Bundeszentralregistergesetzes).

10.1.1.6 Zu Nummer 6 Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Die Voraussetzung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist von der Einbürgerungsbehörde festzustellen.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber

- a) eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (vor dem 28. August 2007 eines Integrationskursträgers) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses (§ 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) erhalten hat,
- b) das Zertifikat Deutsch (B 1 GER) oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben hat,
- c) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,
- d) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,

- e) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder
- f) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend anhand von Zeugnissen oder Zertifikaten nachgewiesen, ist dem Einbürgerungsbewerber ein Sprachtest, ggf. auch ein Sprachkurs zu empfehlen, es sei denn der Einbürgerungsbewerber verfügt nach der in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde offensichtlich über die geforderten Sprachkenntnisse. In diesen Fällen kann auf einen Sprachtest verzichtet werden.

Ergänzende Anmerkung:

Der frühere Ausschlussgrund des § 11 Satz 1 Nr. 1 (keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse) ist in die Einbürgerungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 aufgenommen worden. Der Wortlaut ist unverändert. Jedoch ist der Begriff „ausreichende Kenntnisse“ in § 10 Abs. 4 präzisiert worden (vergleiche Nummer 10.4.1). Vergleiche auch die Ausnahmen von den ausreichenden Sprachkenntnissen in § 10 Abs. 4 Satz 2 und in § 10 Abs. 6 (Nummer 10.4.1 und 10.6).

- 10.1.1.7 Zu Nummer 7 Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Das Vorliegen staatsbürgerlicher Kenntnisse hat die Staatsangehörigkeitsbehörde festzustellen. In der Regel werden diese Kenntnisse durch einen bundeseinheitlichen Einbürgerungstest (vergleiche Nummer 10.5) nachgewiesen. Der Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Einbür-

gerungsbewerber einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen kann.

Zu den Ausnahmen vom Nachweis staatsbürgerliche Kenntnisse vergleiche Nummer 10.1.2 und 10.6.

- 10.1.2 Zu Satz 2 Ausnahmen vom Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Loyalitätserklärung und von den Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Bekenntnis und Erklärung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und staatsbürgerliche Kenntnisse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sind nicht zu fordern, wenn der Einbürgerungsbewerber nicht handlungsfähig nach Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ist. Diese Regelung betrifft Minderjährige unter 16 Jahren und unter Betreuung stehende Personen.

- 10.2 Zu Absatz 2 Miteinbürgerung von Ehegatten und Kindern

- 10.2.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen; Ermessen

- 10.2.1.1 Voraussetzungen

Eine Miteinbürgerung nach Absatz 2 ist auch möglich, wenn Ehegatte und minderjährige Kinder sich seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten und selbst nach Absatz 1 einzubürgerern wären. Die übrigen Voraussetzungen eines Einbürgerungsanspruchs nach Absatz 1 müssen - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 10.1.2) - auch in der Person des jeweiligen Familienangehörigen erfüllt sein.

Auch bei den miteinzubürgernden Ehegatten werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Bei den miteinzubürgernden Kindern muss eine altersgemäße Sprachentwicklung in deutscher Sprache nach § 10

Abs. 4 Satz 2 vorhanden sein (vergleiche Nummer 10.4.2).

Die Miteinbürgerung soll gleichzeitig mit dem nach Absatz 1 anspruchsberechtigten Einbürgerungsbewerber erfolgen. Es genügt aber, wenn der Antrag auf Miteinbürgerung rechtzeitig vor der Einbürgerung des nach Absatz 1 Anspruchsberechtigten gestellt worden ist.

10.2.1.2 Grundsätze für das Ermessen

10.2.1.2.1 Miteinbürgerung eines Ehegatten

Bei einem Ehegatten, der miteingebürgert werden soll, genügt ein Aufenthalt im Inland von vier Jahren bei zweijähriger Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft.

10.2.1.2.2 Miteinbürgerung von Kindern

Ein minderjähriges Kind des Einbürgerungsbewerbers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht.

Das miteinzubürgernde Kind soll sich seit drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat.

Die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, setzt in der Regel voraus, dass es selbstständig eingebürgert werden könnte.

10.2.1.2.3 Ausschlussgründe

Eine Miteinbürgerung erfolgt nicht, wenn ein Ausschlussgrund nach § 11 vorliegt.

10.3 Zu Absatz 3 Erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs; besondere Integrationsleistungen

10.3.1 Die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs wird durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes i.V.m. § 17 Abs. 4 der Integrationskursverordnung („Zertifikat Integrationskurs“) nachgewiesen. In diesem Fall verkürzt sich die Aufenthaltszeit von acht auf sieben Jahre. Gleiches gilt für die Vorlage von Bescheinigungen von Kursträgern nach § 43 Abs. 3 Satz 2 der bis zum 27. August 2007 geltenden Fassung des Aufenthaltsgesetzes.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Einbürgerungsbewerber werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorrangig zum Integrationskurs zugelassen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 der Integrationskursverordnung). Verfügt der Einbürgerungsbewerber bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B 1 GER) sowie über die im Orientierungskurs vermittelten Kenntnisse, so kann er den Sprachtest bzw. den Orientierungskurstest auch ohne Besuch des Sprachkurses bzw. Orientierungskurses ablegen.

Ergänzende Anmerkung:

Durch Änderung der Integrationskursverordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2787) ist ab dem 1. Januar 2009 der bundeseinheitliche Test zum Orientierungskurs nach einem einheitlichem Curriculum eingeführt worden. Einbürgerungsbewerber, die nicht bereits vorher zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet waren und über die dort vermittelten Kenntnisse bereits verfügen, brauchen weder Sprach- noch Orientierungskurs zu besuchen, sondern können gleich zum Test zugelassen werden.

Satz 2 eröffnet der Staatsangehörigkeitsbehörde ein Ermessen zur Verkürzung der Aufent-

haltszeiten nach Absatz 1 von acht auf sechs Jahre. Voraussetzung ist das Vorliegen besonderer Integrationsleistungen. Hierzu zählen deutsche Sprachkenntnisse, die die Voraussetzung der ausreichenden Sprachkenntnisse übersteigen müssen und daher auf dem Niveau B 2 GER oder höher liegen sollen. Als weitere besondere Integrationsleistungen kommen z.B. in Betracht eine längere ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Organisation oder einem Verein. Bei der Ermessensentscheidung ist in jedem Einzelfall eine Gesamtbetrachtung anzustellen, bei der auch mehrere Leistungen zusammen erst eine privilegierte Einbürgerung rechtfertigen können.

10.4 Zu Absatz 4 Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse; Sprachkenntnisse minderjähriger Kinder

10.4.1 Nach der Definition des Satzes 1 verfügt der Einbürgerungsbewerber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, wenn er die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch sowohl in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. Zwar setzt dies nicht zwangsläufig eine Sprachprüfung voraus, jedoch wird die Staatsangehörigkeitsbehörde schon mangels Sachkunde im Zweifel einen schriftlichen Nachweis (Zertifikat, Zeugnis) verlangen. Die in Nummer 10.1.1.6 genannten Nachweise erfüllen die in Satz 1 genannten Voraussetzungen.

Die genannten Zertifikate oder Zeugnisse gelten daher als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse und sind für die Staatsangehörigkeitsbehörde verbindlich, es sei denn, dass erhebliche Zweifel an den dem Einbürgerungsbewerber bescheinigten Deutschkenntnissen bestehen. In diesem Fall hat sich die Staatsangehörigkeitsbehörde zunächst bei der die Bescheinigung ausstellenden Stelle nach der ordnungsgemäßen Bescheinigung der Deutschkenntnisse des Einbürgerungsbewerbers zu erkundigen, bevor ein neuer Nachweis verlangt werden kann.

10.4.2 Die altersgemäße Sprachentwicklung bei minderjährigen Kindern, die der Schulpflicht unterliegen, soll durch Schulzeugnisse nachgewiesen werden.

10.5 Zu Absatz 5 Einbürgerungstest, Einbürgerungskurse

Die Staatsangehörigkeitsbehörde prüft vorab, ob der Einbürgerungsbewerber den Nachweis der staatsbürgerlichen Kenntnisse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bereits durch einen deutschen Schulabschluss erbracht hat (vergleiche Nummer 10.1.1.7) oder durch einen Einbürgerungstest erbringen muss.

Zu den Ausnahmen vom Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse vergleiche Nummer 10.6.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde klärt den Einbürgerungsbewerber darüber auf, dass er den Einbürgerungstest auch ohne vorherige Teilnahme an einem Einbürgerungskurs ablegen kann und empfiehlt ihm entweder die Anmeldung bei einem Kursträger zum Einbürgerungskurs oder direkt zu einem Prüfungstermin zum Einbürgerungstest (§ 2 Abs. 2 Einbürgerungstestverordnung – EinbTestV).

Bei Nutzung der Prüfungsinfrastruktur des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stellt dieses über seine Prüfstellen den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf (einschließlich Identitätsfeststellung) sicher und wertet den Test aus. Der Einbürgerungsbewerber erhält vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bescheinigung über den bestandenen Einbürgerungstest (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 4 EinbTestV).

Soweit die Staatsangehörigkeitsbehörde den Einbürgerungstest auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Testformats (vergleiche Nummer 10.1.1.7) selbst durchführt, sorgt diese für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und händigt die Bescheinigung über den be-

standenen Einbürgerungstest aus (§ 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 EinbTestV).

Ein vor dem Wohnsitzwechsel vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. von einer anderen zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde ausgestelltes Zertifikat bleibt ein verbindlicher Nachweis.

10.6 Zu Absatz 6 Ausnahmeregelungen

Von den Voraussetzungen der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 und der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 wird zwingend abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund seines Alters nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen. In diesen Fällen ist auch kein Nachweis geringerer Kenntnisse zu verlangen.

Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss der genannten Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die den Einbürgerungsbewerber an der Erlangung der Kenntnisse hindern, insbesondere die Unfähigkeit, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren sowie angeborene oder erworbene Formen geistiger Behinderung oder altersbedingte Beeinträchtigungen. Die Ausschlussgründe sind vom Einbürgerungsbewerber durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig sind.

10.7 Zu Absatz 7 Rechtsverordnungsermächtigung

Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern regelt die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests und die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses (Curriculum), um ein bundeseinheitliches Verfahren zu garantieren und damit jeglichen Anreiz zu nehmen, über einen

Wohnsitzwechsel vermeintlich günstigere Testbedingungen erlangen zu können.

11 Zu § 11 Ausschlussgründe

Ergänzende Anmerkung: Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz ist die Anwendung des § 11 (Ausschlussgründe) auf alle Einbürgerungen nach dem StAG ausgeweitet worden. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zählen nunmehr zu den Einbürgerungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6).

11.1 Zu Satz 1 Verfassungstreue, Ausweisungsgründe

11.1.1 Zu Nummer 1 Verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn zwar die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geforderte Erklärung abgegeben wird (vergleiche Nummer 10.1.1.1), aber tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche oder extremistische Betätigung des Einbürgerungsbewerbers (vergleiche §§ 3, 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) vorliegen.

11.1.2 Zu Nummer 2 Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 und Nr. 5a des Aufenthaltsgesetzes

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder wenn Tatsachen belegen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat (vergleiche § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes).

Maßgeblich ist dabei allein die Erfüllung des Tatbestandes des § 54 Nr. 5 und Nr. 5a des Aufenthaltsgesetzes. Auf die konkrete Zulässigkeit einer Ausweisung kommt es nicht an. Im Übrigen vergleiche Nummer 8.1.1.2. 11.2 Zu Satz 2 Geltung der Nr. 2 außerhalb des Aufenthaltsgesetzes § 54 Nr. 5 und Nr. 5a des Aufenthaltsgesetzes wird entsprechend auf freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, gleichgestellte Staatsangehörige eines EWR-Staates sowie deren Familienangehörige, und auf sonstige Ausländer, die nach § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften befreit sind, sowie auf Staatsangehörige der Schweiz und deren Familienangehörige angewandt. <u>Ergänzende Anmerkung:</u> Satz 2 ist durch das Zuwanderungsgesetz neu eingefügt worden.	12.1 Zu Absatz 1 Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit 12.1.1 Zu Satz 1 Grundsatz Satz 1 enthält eine allgemeine Regelung für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit, die durch die nachfolgend in Satz 2 genannten Fälle konkretisiert wird. Dieser zählt - neben der in Absatz 2 genannten Ausnahme - abschließend die Fallgruppen auf, in denen eine Einbürgerung oder Miteinbürgerung nach § 10 unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorzunehmen ist. 12.1.2 Zu Satz 2 Voraussetzungen für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit 12.1.2.1 Zu Nummer 1 Rechtliche Unmöglichkeit des Ausscheidens aus der ausländischen Staatsangehörigkeit
12 Zu § 12 Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit 12.0 Allgemeines § 12 regelt Ausnahmen vom Erfordernis der Vermeidung von Mehrstaatigkeit (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) Sofern einer der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Fälle vorliegt, erfolgt die Einbürgerung oder Miteinbürgerung, ohne dass die Aufgabe oder der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit erforderlich ist. Absatz 3 enthält eine allgemeine Öffnungsklausel für völkerrechtliche Verträge, die eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorsehen können.	Nach Satz 2 Nr. 1 erfolgt die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungsbewerbern, deren Herkunftsstaat die Aufgabe oder den Verlust rechtlich nicht vorsieht. Liste der Staaten, deren Recht generell kein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ermöglicht: Argentinien und Bolivien. Liste der Staaten, deren Recht gebürtigen Staatsangehörigen generell kein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ermöglicht: Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama und Uruguay. Liste der Staaten, deren Recht in folgenden Fällen generell kein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ermöglicht:

Brasilien (kein Ausscheiden möglich bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sowie bei Wiedererwerb der ursprünglichen, z.B. der deutschen Staatsangehörigkeit),

Dominikanische Republik (kein Ausscheiden möglich für gebürtige dominikanische Staatsangehörige, die in der Dominikanischen Republik geboren sind)

12.1.2.2 Zu Nummer 2 Faktische Unmöglichkeit des Ausscheidens aus der ausländischen Staatsangehörigkeit

Satz 2 Nr. 2 betrifft die faktische Unmöglichkeit des Ausscheidens aus der bisherigen Staatsangehörigkeit. Regelmäßig verweigert wird die Entlassung in diesem Sinn, wenn Entlassungen nie oder fast nie ausgesprochen werden.

Ergänzende Anmerkung:

Die bisherige Pflicht zur Abgabe eines Entlassungsantrags des Einbürgerungsbewerbers ist durch das Richtlinienumsetzungsgesetz entfallen.

Liste der Staaten, die in der Regel faktisch kein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ermöglichen:

Afghanistan, Algerien, Angola, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Malediven, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand und Tunesien.

12.1.2.3 Zu Nummer 3 Versagung der Entlassung; unzumutbare Entlassungsbedingungen; Nichtbescheidung eines Entlassungsantrags

12.1.2.3.1 Erste Fallgruppe Versagung der Entlassung

Die Versagung der Entlassung setzt grundsätzlich eine einen Entlassungsantrag ablehnende schriftliche Entscheidung voraus. Eine Versagung der Entlassung liegt auch dann vor, wenn eine Antragstellung auf eine Entlassung trotz mehrerer ernsthafter und nachhaltiger Bemü-

hungen des Einbürgerungsbewerbers und trotz amtlicher Begleitung, soweit sie sinnvoll und durchführbar ist, über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten hinweg nicht ermöglicht wird. Dies gilt bei mehrstufigen Entlassungsverfahren auch für die Einleitung der nächsten Stufen.

Zu vertreten hat der Ausländer die Entlassungsverweigerung, wenn er seine Verpflichtungen gegenüber dem Herkunftsstaat verletzt hat und die Entlassungsverweigerung darauf beruht. Dies kommt zum Beispiel in Betracht bei Nichtrückzahlung von zu Ausbildungszwecken gewährten Stipendien, der Verletzung von Unterhaltspflichten, Steuerrückständen oder der Einreichung eines nicht vollständigen oder formgerechten Entlassungsantrags.

12.1.2.3.2 Zweite Fallgruppe Unzumutbare Entlassungsbedingungen

12.1.2.3.2.1 Eine unzumutbare Bedingung im Sinne des Satzes 2 Nr. 3, 2. Fallgruppe liegt insbesondere vor, wenn die bei der Entlassung zu entrichtenden Gebühren (einschließlich Nebenkosten wie zum Beispiel Beglaubigungskosten) ein durchschnittliches Bruttomonats-einkommen des Einbürgerungsbewerbers übersteigen und mindestens 1 278,23 Euro (*umgerechnet von 2 500 DM*) betragen.

12.1.2.3.2.2 Macht der Herkunftsstaat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig, so ist dies eine unzumutbare Entlassungsbedingung, wenn der Einbürgerungsbewerber

- a) über 40 Jahre alt ist und seit mehr als 15 Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr im Herkunftsstaat hat, davon mindestens zehn Jahre im Inland,
- b) durch die Leistung des Wehrdienstes in eine bewaffnete Auseinandersetzung mit der Bundesrepublik Deutschland oder mit einem mit der Bundesrepublik Deutschland

verbündeten Staat verwickelt werden könnte,

- c) zur Ableistung des Wehrdienstes für mindestens zwei Jahre seinen Aufenthalt im Ausland nehmen müsste und in einer familiären Gemeinschaft mit seinem Ehegatten und einem minderjährigen Kind lebt oder
- d) sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und die Leistung eines Ersatzdienstes durch den Herkunftsstaat nicht ermöglicht wird.

Kann die nach den Buchstaben a) bis d) unzumutbare Wehrdienstleistung durch Zahlung einer Geldsumme abgewendet werden („Freikauf“), so ist dies in der Regel unzumutbar, wenn das Dreifache eines durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens des Einbürgerungsbewerbers überschritten wird. Ein Betrag von 5 112,92 Euro (*umgerechnet von 10 000 DM*) ist immer zumutbar.

Im Rahmen der Zumutbarkeit ist auch an dieser Stelle zu prüfen, ob die Leistung ausländischen Wehrdienstes für im Inland aufgewachsene Einbürgerungsbewerber zumutbar ist (der frühere § 12 Abs. 3 ist durch das Richtlinienumsetzungsgesetz entfallen). In Anlehnung an die Nummer 3.3.1.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise vom 22. Dezember 2004 zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Aufenthaltsverordnung ist die Erfüllung der Wehrpflicht im Herkunftsstaat für Einbürgerungsbewerber zusätzlich unzumutbar, die bereits in der zweiten und weiteren Generationen in Deutschland leben. Auch ein Freikauf ist dieser Personengruppe generell nicht mehr zuzumuten.

12.1.2.3.2.3 Zu den unzumutbaren Bedingungen zählt grundsätzlich nicht, dass die Behörden des Herkunftsstaates den Einbürgerungsbewerber aufgefordert haben, zunächst seine pass- oder personenstandsrechtlichen Angelegenheiten zu ordnen.

12.1.2.3.3 Dritte Fallgruppe Nichtbescheidung eines Entlassungsantrags

Mehrstaatigkeit ist regelmäßig hinzunehmen, wenn zwei Jahre nach Einreichen eines vollständigen und formgerechten Entlassungsantrags eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht erfolgt und mit einer Entscheidung innerhalb der nächsten sechs Monate nicht zu rechnen ist. Welche Anforderungen an den Entlassungsantrag zu stellen sind, richtet sich nach dem Recht des Herkunftsstaates.

12.1.2.4 Zu Nummer 4 Ältere Personen

Nach Satz 2 Nr. 4 werden ältere Personen bei Erfüllung folgender Voraussetzungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert:

- a) Ältere Personen sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Die Entlassung muss auf unverhältnismäßige - tatsächliche oder rechtliche - Schwierigkeiten stoßen. Dies ist der Fall, wenn diese einer älteren Person nicht mehr zugemutet werden sollen. Solche Schwierigkeiten können zum Beispiel dann vorliegen, wenn der ältere Einbürgerungsbewerber gesundheitlich so sehr eingeschränkt ist, dass er in der Auslandsvertretung nicht persönlich vorsprechen kann oder wenn die Entlassung eine Reise in den Herkunftsstaat erfordern würde, die altersbedingt nicht mehr zumutbar ist, oder wenn sich nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aufklären lässt, welche ausländische Staatsangehörigkeit er besitzt.

- c) Die Versagung der Einbürgerung muss eine besondere Härte darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn alle in Deutschland wohnhaften Familienangehörigen bereits deutsche Staatsangehörige sind oder der Einbürgerungsbewerber seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

12.1.2.5 Zu Nummer 5 Erhebliche Nachteile

12.1.2.5.1 Wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile können sich aus dem Recht des Herkunftsstaates unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergeben. Zu berücksichtigen ist es danach beispielsweise, wenn

- a) mit dem Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit Erbrechtsbeschränkungen verbunden sind,
- b) sich der Einbürgerungsbewerber gegenüber seinem Herkunftsstaat verpflichten muss, Rechte an Liegenschaften, die er im Herkunftsstaat besitzt oder durch Erbfolge erwerben könnte, nach dem Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ohne angemessene Entschädigung auf andere Personen zu übertragen oder deutlich unter Wert zu veräußern,
- c) mit dem Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit der Verlust von Rentenansprüchen oder -anwartschaften verbunden wäre oder
- d) geschäftliche Beziehungen in den ausländischen Staat durch das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit konkret gefährdet wären.

12.1.2.5.2 Erheblich sind nur objektive Nachteile, die deutlich über das normale Maß hinausreichen. Wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile sind in der Regel erheblich, wenn sie

ein durchschnittliches Bruttojahreseinkommen des Einbürgerungsbewerbers übersteigen; wirtschaftliche Nachteile unter 10 225,84 Euro (*umgerechnet von 20 000 DM*) sind stets unerheblich.

12.1.2.6 Zu Nummer 6 Politisch Verfolgte und Flüchtlinge

Zu den durch Satz 2 Nr. 6 begünstigten Personengruppen zählen Asylberechtigte nach Artikel 16a des Grundgesetzes und sonstige politisch Verfolgte im Sinne des § 3 des Asylverfahrensgesetzes, die als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung gelten.

Ergänzende Anmerkung:

Infolge der Neuregelung der Zuwanderung jüdischer Migranten aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion besteht für diese Personengruppe kein Flüchtlingsstatus mehr. Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz ist daher die Privilegierung durch die Hinnahme von Mehrstaatigkeit entfallen.

Der Reiseausweis für Flüchtlinge ist der Nachweis für die durch Satz 2 Nr. 6 begünstigten Personengruppen.

12.2 Zu Absatz 2 Einbürgerung von EU-Ausländern und Staatsangehörigen der Schweiz

Bei Staatsangehörigen aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und bei Staatsangehörigen der Schweiz gilt ohne Einschränkung die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Ob Mehrstaatigkeit tatsächlich entsteht, hängt vom Recht des ausländischen Staates ab.

Ergänzende Anmerkung:

Die frühere Voraussetzung der „Gegenseitigkeit“ bei Staatsangehörigen aus den EU-Staaten ist durch das Richtlinienumsetzungsgesetz entfallen. Vergleiche auch die spiegelbildliche Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 2, wenn ein

deutscher Staatsangehöriger die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder der Schweiz erwirbt (Nummer 25.1.2).

Ergänzende Anmerkung:

Der frühere Absatz 3 (Leistung ausländischen Wehrdienstes durch im Inland aufgewachsene Einbürgerungsbewerber) ist durch das Richtlinienumsetzungsgesetz entfallen. Die Frage der Zumutbarkeit der Leistung ausländischen Wehrdienstes ist unter § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 2.Alt. zu prüfen (vergleiche Nummer 12.1.2.3.2.2).

12.3 Zu Absatz 3 Völkerrechtliche Verträge

Absatz 3 enthält eine allgemeine Öffnungsklausel für völkerrechtliche Verträge, die ne - unter Umständen befristete - Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorsehen können. Derartige Verträge sind bisher nicht geschlossen worden.

12a Zu § 12a Entscheidung bei Straffälligkeit

12a.1 Zu Absatz 1 Einbürgerungsunschädliche Verurteilungen

Gemäß § 12a Abs. 1 bleiben bestimmte Verurteilungen wegen Straftaten bei Einbürgerungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz außer Betracht.

12a.1.1 Zu Satz 1 Bagatellgrenzen

12a.1.1.1 Zu Nummer 1 Verfehlungen Jugendlicher, die nicht mit Jugendstrafe geahndet werden

Nach Satz 1 Nr. 1 stets unberücksichtigt bleiben Erziehungsmaßnahmen nach den §§ 9 ff. des Jugendgerichtsgesetzes sowie Zuchtmittel nach den §§ 13 ff. des Jugendgerichtsgesetzes. Jugendstrafen sind dagegen immer beachtlich (vgl. die Ergänzende Anmerkung zu Nummer 12a.2).

12a.1.1.2 Zu Nummer 2 Geldstrafen

Verurteilungen zu Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen stehen der Einbürgerung oder Miteinbürgerung nicht entgegen.

12a.1.1.3 Zu Nummer 3 Freiheitsstrafen

Ist eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt und die Bewährungszeit noch nicht abgelaufen, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob sie den Einbürgerungsantrag ablehnt oder das Verfahren bis zum Erlass der Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit aussetzt.

Ergänzende Anmerkung:

Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz sind die Bagatellgrenzen bei den Geldstrafen in Absatz 1 Satz Nr. 2 und bei den Freiheitsstrafen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 auf 90 Tagessätze bzw. drei Monate herabgesetzt worden.

12a.1.2 Zu Satz 2 Kumulierung

Bei mehreren Verurteilungen (Geld- oder Freiheitsstrafe) sind diese zusammen zu zählen. Bei Bildung einer Gesamtstrafe, die niedriger ist als die Kumulierung, ist die niedrigere Gesamtstrafe der Maßstab.

Bei einem Zusammentreffen von Geld- und Freiheitsstrafen entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

12a.1.3 Zu Satz 3 Ermessen bei Geringfügigkeit

Eine Ermessensentscheidung bei geringfügiger Überschreitung des Strafrahmens kommt nur in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und Nr. 3 und bei der Kumulierung nach Satz 2 in Betracht. Geringfügig ist die Überschreitung, wenn die Strafe oder die Summe der Strafen die Bagatellgrenze um nicht mehr als 21 Tagessätze bzw. drei Wochen Freiheitsstrafe übersteigt. In diesen Fällen kann die Strafe außer Betracht bleiben, wenn z.B. die Sozialprognose des Einbürgerungsbewerbers günstig und seine In-

tegration im Übrigen gut ist (z.B. er seinen Unterhalt selbst bestreiten kann).

12a.1.4 Zu Satz 4 Ermessen bei Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung

Bei Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung in Form der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 61 Nr. 5 des Strafgesetzbuches) oder eines Berufsverbotes (§ 61 Nr. 6 des Strafgesetzbuches) ist ebenfalls nach Ermessen zu entscheiden, ob die Anordnung außer Betracht bleiben kann, soweit nicht bereits eine Verurteilung wegen der zugrunde liegenden Straftat die Einbürgerung ausschließt. Bei der Ermessensentscheidung ist vor allem zu berücksichtigen, wie lange die Maßregel der Besserung und Sicherung noch andauert, welche Folgen die Tat hatte und ob die Sozialprognose des Einbürgerungsbewerbers günstig ist.

12a.2 Zu Absatz 2 Ausländische Verurteilungen

Im Ausland erfolgte Verurteilungen wegen einer Straftat sind wie deutsche Verurteilungen zu berücksichtigen, wenn

- a) die Tat auch im Inland strafbar ist,
- b) der Verurteilung ein rechtsstaatliches Verfahren zugrunde lag und
- c) das Strafmaß nach deutschem Recht verhältnismäßig ist.

Ausländische Verurteilungen sind nicht mehr zu berücksichtigen, wenn sie entsprechend wie Straftaten nach deutschem Recht nach dem Bundeszentralregistergesetz zu tilgen wären. Die Bagatellgrenzen des § 12a Abs. 1 gelten entsprechend.

Ergänzende Anmerkung:

Aufgrund des Zuwanderungsgesetzes neu aufgenommene Regelung. Die ursprüngliche Regelung des § 88 Abs. 2 Ausländergesetz über die Berücksichtigung von Jugendstrafen ist er-

satzlos entfallen. Jugendstrafen fallen daher nicht mehr unter die Privilegierung des § 12 a und stehen daher einer Einbürgerung immer entgegen.

12a.3 Zu Absatz 3 Aussetzung der Entscheidung

Bei Einbürgerungsbewerbern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, überprüfen die Staatsangehörigkeitsbehörden zeitnah vor einer Einbürgerung, ob polizeiliche Ermittlungen gegen den Betroffenen anhängig sind, durch Anfrage bei den zuständigen Polizeibehörden (INPOL). Zu diesem Zweck übermitteln sie den Polizeibehörden die erforderlichen Daten (vergleiche Nummer 32. 1 und 32.2). Sind Ermittlungen anhängig, wird das Verfahren bis zu deren Abschluss ausgesetzt.

Die Pflicht zur Aussetzung der Entscheidung gilt auch für im Ausland geführte Ermittlungsverfahren. Maßgeblich ist, ob der Einbürgerungsbewerber Beschuldigter im Sinne der §§ 160 ff. der Strafprozessordnung ist. Nicht ausreichend ist, dass im Sinne des Gefahrenabwehrrechts die Gefahr besteht, dass der Einbürgerungsbewerber künftig Straftaten begehen kann.

Wird das Verfahren nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung, den §§ 153, 153b bis 153e, 154b, 154c der Strafprozessordnung oder den §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes eingestellt, ist damit das Verfahren abgeschlossen. Werden in den Fällen der §§ 153a der Strafprozessordnung, des 47 des Jugendgerichtsgesetzes Auflagen, Weisungen oder erzieherische Maßnahmen auferlegt, so erfolgt die Einstellung des Verfahrens beziehungsweise das Absehen von der Verfolgung (§ 45 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes) erst nach deren Erfüllung. Nicht abgeschlossen ist das Verfahren bei einer vorläufigen Einstellung nach § 205 der Strafprozessordnung. Wird das Verfahren nach § 153a der Strafprozessordnung vorläufig eingestellt, ist das Verfahren erst nach der Erfüllung der Auflagen und Weisungen abgeschlossen.

12a.4 Zu Absatz 4 Aufführen ausländischer Straf- und Ermittlungsverfahren

Ergänzende Anmerkung:

Durch das Zuwanderungsgesetz neu aufgenommene Regelung.

Der Einbürgerungsbewerber hat im Ausland erfolgte Verurteilungen wegen einer Straftat und im Ausland anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren, soweit sie ihm mitgeteilt wurden oder ihm bekannt sind, in seinem Einbürgerungsantrag anzugeben.

12b Zu §12b Aufenthaltsunterbrechungen

12b.1 Zu Absatz 1 Allgemeines

Von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland kann regelmäßig dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn mehr als die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer im Ausland verbracht worden ist. In diesen Fällen beginnt die Frist mit der erneuten Begründung eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland neu zu laufen.

12b.1.1 Zu Satz 1 Unterbrechungen des gewöhnlichen Aufenthalts

Auch mehrere Auslandsaufenthalte bis zu sechs Monaten innerhalb der acht Jahre rechtmäßigen gewöhnlichen Inlandsaufenthalts sind grundsätzlich nicht als Unterbrechungen des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland zu berücksichtigen (zum Beispiel Urlaubreisen, Verwandtenbesuche, Erledigung von erbrechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten).

12b.1.2 Zu Satz 2 Anrechnung von Zeiten im Ausland

Nach Satz 2 besteht der gewöhnliche Aufenthalt auch bei längeren Auslandsaufenthalten fort, wenn der Ausländer innerhalb einer von der Ausländerbehörde bestimmten Frist wieder

eingereist ist (zum Beispiel bei einem Aufenthalt zu Studienzwecken oder einem genehmigten Schulbesuch).

12b.1.3 Zu Satz 3 Anrechnung von Wehrpflichtzeiten

Nach Satz 3 besteht der gewöhnliche Aufenthalt auch bei der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsstaat fort, wenn der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst wieder einreist.

12b.2 Zu Absatz 2 Anrechnung früherer Aufenthalte im Inland bei Aufenthaltsunterbrechungen

In Einbürgerungsverfahren ist bei der Ermessensabwägung, inwieweit ein früherer rechtmäßiger Aufenthalt im Inland nach einer Unterbrechung des Aufenthalts anrechenbar ist, zu prüfen, ob dem früheren Inlandsaufenthalt trotz der Unterbrechung integrierende Wirkung zuerkannt werden kann.

Bei Personen, denen nach § 37 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, ist der gesamte rechtmäßige frühere Inlandsaufenthalt bis zur gesetzlichen Höchstdauer von fünf Jahren anzurechnen.

12b.3 Zu Absatz 3 Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts

Kurzfristige Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts infolge einer nicht rechtzeitigen Beantragung des Aufenthaltstitels oder der Verlängerung desselben bleiben außer Betracht, wenn sie bereits bei der Entscheidung über den Aufenthaltstitel außer Betracht geblieben sind.

13 Zu § 13

Nicht belegt.

14 Zu § 14

Nicht belegt.

15 Zu § 15

Nicht belegt.

16 Zu § 16 Aushändigung der Einbürgerungsurkunde; feierliches Bekenntnis

16.1. Zu Satz 1 Wirksamwerden der Einbürgerung

Für die Einbürgerung wird die Einbürgerungsurkunde nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 1 oder der Anlage 1a der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen verwendet.

Die Einbürgerungsurkunde ist auszuhändigen. Die allgemeinen Zustellungsvorschriften des Bundes und der Länder sind ergänzend anwendbar. Nach Möglichkeit soll die Urkunde dem Antragsteller persönlich ausgehändigt werden. Dies und der Tag der Aushändigung müssen auf der Urkunde und in den Akten vermerkt werden. Kann die persönliche Aushändigung der Urkunde nicht durchgeführt werden, muss die Übergabe in der Weise erfolgen, dass der Zeitpunkt der Aushändigung sicher festgestellt werden kann. Die Einbürgerungsurkunde für einen noch nicht 16 Jahre alten Einbürgerungsbewerber ist dem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen.

Die sachliche Zuständigkeit ist landesrechtlich geregelt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beziehungsweise entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften sowie aus § 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes.

16.2 Zu Satz 2 Feierliches Bekenntnis

Das mündliche feierliche Bekenntnis vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist zusätzlich zu dem vom Einbürgerungsbewerber bereits schriftlich geleisteten Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Loyalitätserklärung abzugeben und bekräftigt diese. Die Abgabe des Bekenntnisses ist in den Akten zu vermerken. In Ausnahmefällen, z.B. wenn die Einbürgerungsurkunde nicht persönlich ausgehändigt werden kann, kann das feierliche Bekenntnis auch schriftlich durch eigenhändige Unterschrift geleistet werden. Bei Verweigerung des Bekenntnisses seitens des Einbürgerungsbewerbers unterbleibt die Aushändigung der Urkunde.

Das feierliche Bekenntnis setzt einen würdigen Rahmen voraus. Die weitere Ausgestaltung, z.B. in Form einer Einbürgerungsfeier, bleibt den zuständigen ausführenden Behörden vorbehalten.

Das feierliche Bekenntnis entfällt entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 2 bei Minderjährigen unter 16 Jahren und bei Personen, die unter Betreuung stehen (vergleiche Nummer 10.1.2).

Ergänzende Anmerkung:

§ 16 Abs. 2 (Erstreckung der Einbürgerung auf minderjährige Kinder) ist durch das Richtlinienumsetzungsgesetz ersatzlos entfallen.

17 Zu § 17 Verlust der Staatsangehörigkeit

17.1 Zu Abs. 1 Verlustgründe

Die Vorschrift zählt die Gründe für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf.

Zu früheren Verlustgründen vergleiche Nummer 1.2.2.

17.2 Zu Abs. 2 Einschränkung des Verlustes bei Dritten

Absatz 2 schränkt den Verlust der Staatsangehörigkeit ein, der infolge des Verlustgrundes nach Absatz 1 Nr. 7 (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach § 35) bei dritten, an der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes unbeteiligten Personen sonst automatisch unbegrenzt eintreten würde.

Voraussetzungen des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit bei Dritten:

- Die dritte Person muss ihre deutsche Staatsangehörigkeit **durch Gesetz** von der Person erworben haben, deren deutsche Staatsangehörigkeit durch die Rücknahme rückwirkend entfallen ist. Es handelt sich daher um nachgeborene und adoptierte Kinder (§ 4 Abs. 1 und § 6).
- Der rückwirkende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Rücknahme bei der Person, die den rechtswidrigen Verwaltungsakt erwirkt hat, muss ursächlich für den automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit der dritten Person sein.
- Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei der dritten Person tritt nur dann ein, wenn diese ihr fünftes Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, sie würde durch den Verlust staatenlos.

Ältere Personen können folglich ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr verlieren, auch wenn die Person, von der sie ihre deutsche Staatsangehörigkeit ableiten, selbst die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 35 rückwirkend verloren hat.

17.3.1 Zu Abs. 3 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit Dritter aufgrund anderer Gesetze

Nach Abs. 3 verlieren Personen, die das fünfte Lebensjahr bereits vollendet haben, ebenfalls nicht ihre deutsche Staatsangehörigkeit, wenn Entscheidungen aufgrund anderer Gesetze außerhalb des Staatsangehörigkeitsgesetzes getroffen werden, die sich automatisch auf die

deutsche Staatsangehörigkeit dieser Personen auswirken. Für Personen, die das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt dies entsprechend, wenn sie sonst staatenlos würden.

Bei den Entscheidungen handelt es sich um behördliche Entscheidungen (z.B. Verwaltungsakte) oder Gerichtsentscheidungen. Sie müssen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen als dem Staatsangehörigkeitsgesetz getroffen worden sein und sich in erster Linie an andere Personen als die in Absatz 3 genannten Dritten richten.

Als Beispiele werden in Absatz 3 Satz 1 genannt die Rücknahme der Niederlassungserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes mit der Folge des rückwirkenden Wegfalls des Erwerbs nach § 4 Abs. 3 (*Ius soli*-Erwerbs), die Rücknahme einer Spätaussiedler- oder Angehörigenbescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes mit der Folge des rückwirkenden Wegfalls des Erwerbs nach § 4 Abs. 1 und § 6 und der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft nach § 1599 BGB mit der Folge des rückwirkenden Wegfalls des Abstammungserwerbs nach § 4 Abs. 1. Diese Beispiele sind **nicht** abschließend. Die Regelung schließt andere zukünftig auftretende Fälle nicht aus.

Absatz 3 Satz 2 ist gegenstandslos wegen Nichtigkeit des § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikels 229 § 16 des Einführungsgesetzbuches zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10).

18 Zu § 18 Entlassung

Die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit vor Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit führt zu (vorübergehender) Staatenlosigkeit. Von dieser Möglichkeit ist daher - auch im Hinblick auf die Möglichkeit, nach § 25 Abs. 1 einen automatischen Verlust

der deutschen Staatsangehörigkeit zu bewirken - zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die ausländische Staatsangehörigkeit muss beantragt worden sein; zum Begriff des Antrags vergleiche Nummer 8.1.1 und 25.1.3. Der Einbürgerungsbewerber muss nachweisen, dass die zuständige Stelle des verleihenden Staates eine bindende Verleihungszusicherung erteilt hat. Unter den Voraussetzungen der §§ 18 bis 24 besteht ein Anspruch auf die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit.

§ 18 wird auf Statusdeutsche nicht angewendet.

19 Zu § 19 Entlassung einer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehenden Person

19.1 Zu Absatz 1 Entlassung mit Genehmigung des Familiengerichts

19.1.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen der Entlassung

§ 19 schließt die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und über die Handlungsfähigkeit (§§ 12, 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Landesverwaltungsverfahrensgesetze) aus und geht der allgemeinen Regelung der Handlungsfähigkeit in § 37 vor. Zum Begriff des gesetzlichen Vertreters vergleiche Nummer 8.1.1.1. Die Genehmigung des Familiengerichts ist dem Entlassungsantrag des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ist eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich, vergleiche Nummer 19.2. Dessen örtliche Zuständigkeit ergibt sich für unter elterlicher Sorge und unter Vormundschaft stehende Kinder gemäß § 152 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG - vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S.2586). Sie richtet sich hier in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt

des Kindes (§ 152 Abs. 2 FamFG). Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts danach nicht gegeben, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird (§ 152 Abs. 3 FamFG). In Auslandsfällen steht es daher im Ermessen des gesetzlichen Vertreters, welches Gericht zuständig ist, denn das Fürsorgebedürfnis wird mit dem Eingang des Antrags bei dem jeweiligen Gericht bekannt.

19.2 Zu Absatz 2 Entlassung ohne Genehmigung des Familiengerichts

Die Genehmigung des Familiengerichts ist unter den in dieser Bestimmung aufgezählten Voraussetzungen nicht erforderlich. Dies setzt unter anderem voraus, dass der antragstellende elterliche Sorgeberechtigte zugleich seine eigene Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt. Die elterliche Sorge unterliegt nach Artikel 21 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche grundsätzlich (vorbehaltlich vorrangiger völkervertraglicher Regelungen) dem Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so wird damit für die Bestimmung der elterlichen Sorge regelmäßig deutsches Sachrecht anzuwenden sein. Bei der danach gewöhnlich gegebenen Gesamtvertretung beider Eltern müssen beide am Staatsangehörigkeitswechsel teilnehmen, damit eine Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgen kann.

Ergänzende Anmerkung:

Durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FGG-Reformgesetz – vom 17.12. 2008 ist in § 19 anstelle des Vormundschaftsgerichts das Familiengericht getreten. Der frühere Absatz 1 Satz 2 ist ganz entfallen, da die Beschwerde der Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 19 in den letzten Jahren an praktischer Bedeutung verloren hatte. Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den §§ 58 ff. FamFG.

20 Zu § 20

Nicht belegt.

21 Zu § 21

Nicht belegt.

22 Zu § 22 Nichterteilung der Entlassung

22.0 Allgemeines (Ausschluss der Entlassung für bestimmte Personengruppen)

Die Entlassung ist in den in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen für bestimmte Personengruppen ausgeschlossen.

22.1. Zu Nummer 1 Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen

Beamte im Sinne der Nummer 1 sind Personen, die nach dem Beamtenrecht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ zu Beamten ernannt worden sind (vergleiche § 10 des Bundesbeamtengesetzes sowie die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen. Richter sind Personen, die durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit den Worten „unter Berufung in das Richterverhältnis“ zu Richtern ernannt worden sind (§ 17 des Deutschen Richtergesetzes). Soldaten der Bundeswehr sind nach § 1 Abs. 1 des Soldatengesetzes Personen, die aufgrund Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis stehen (zu Beginn und Ende des Wehrdienstverhältnisses vergleiche § 2 des Soldatengesetzes).

Soweit Wehrpflichtige nicht mehr in einem Wehrdienstverhältnis stehen, findet Nummer 2 Anwendung. Sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, zum Beispiel Zivildienstleistenden,

darf die Entlassung ebenfalls nicht erteilt werden, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist. Das Dienstverhältnis muss öffentlich-rechtlich ausgestaltet sein und darf nicht auf privatrechtlicher Grundlage beruhen. Dazu zählen nicht ohne weiteres die Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Ehrenamtlich tätige Personen werden nicht von dem Entlassungsverbot erfasst.

22.2 Zu Nummer 2 Wehrpflichtige

Zum Begriff des Wehrpflichtigen vergleiche §§ 1 und 3 Abs. 3 bis 5 des Wehrpflichtgesetzes. Solange Wehrpflichtige in einem Wehrdienstverhältnis oder Dienstverhältnis als Zivildienstleistende stehen, ist die Entlassung bereits nach Nummer 1 ausgeschlossen. Nummer 2 findet Anwendung bei Wehrpflichtigen, die nicht in einem Wehrdienstverhältnis stehen.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde ist bei der Entscheidung über die Genehmigung der Entlassung eines Wehrpflichtigen an die Versagung der erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Wehrrersatzbehörde gebunden.

Ergänzende Anmerkung:

Die §§ 3 bis 53 des Wehrpflichtgesetzes gelten nach dessen § 2 nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall. Solange die Wehrpflicht ausgesetzt bleibt, wird die für die Entlassung von Wehrpflichtigen aus der deutschen Staatsangehörigkeit erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von den Wehrrersatzbehörden regelmäßig erteilt.

23 Zu § 23 Wirksamwerden der Entlassung

Die Entlassungsurkunde wird nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen ausgestellt. Nach Möglichkeit soll sie dem An-

tragsteller persönlich ausgehändigt werden. Dies und der Tag der Aushändigung müssen auf der Urkunde und in den Akten vermerkt werden, vergleiche im Übrigen Nummer 16.1.

Die allgemeinen Zustellungsvorschriften des Bundes und der Länder sind ergänzend anwendbar.

Ergänzende Anmerkung:

Die Sätze 2 bis 4 des bisherigen Absatz 1 und Absatz 2 sind durch das Richtlinienumsetzungsgesetz ersatzlos entfallen.

24 Zu § 24 Unwirksamkeit der Entlassung

Die Entlassung steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Entlassene die ihm zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben hat. Dazu hat die Staatsangehörigkeitsbehörde nach Ablauf eines Jahres seit Aushändigung der Entlassungsurkunde zu prüfen, ob der Entlassene die ihm zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Hat der Entlassene die ausländische Staatsangehörigkeit rechtzeitig erworben, macht die Staatsangehörigkeitsbehörde aktenkundig, dass die Entlassung endgültig wirksam geworden ist. Andernfalls stellt sie fest, dass die Entlassung nicht wirksam geworden ist und teilt dies dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mit. Die Entlassungsurkunde ist einzuziehen.

Wird die ausländische Staatsangehörigkeit innerhalb der Jahresfrist nicht erworben, wird der Entlassene rückwirkend in vollem Umfang als deutscher Staatsangehöriger behandelt, soweit kein anderer Verlustgrund vorliegt. Bei Unwirksamkeit der Entlassung erwirbt zum Beispiel ein innerhalb der Jahresfrist geborenes Kind des Entlassenen rückwirkend die deutsche Staatsangehörigkeit.

25 Zu § 25 Verlust bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag sowie Ausnahmen; Beibehaltungsgenehmigung

25.0 Allgemeines

§ 25 regelt den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag und deren Ausnahmen (Absatz 1) und die Abwendbarkeit des Verlusts durch vorherige Erteilung einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit - Beibehaltungsgenehmigung - (Absatz 2).

25.1 Zu Absatz 1 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag; Ausnahmeregelung

25.1.1 Zu Satz 1 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Deutscher im Sinne des Absatzes 1 ist ein deutscher Staatsangehöriger (vergleiche Nummer 1.1). Für Statusdeutsche gilt die Regelung entsprechend.

Ergänzende Anmerkung:

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit setzt die Kenntnis bzw. das „Kennenmüssen“ von ihrem Besitz zum Zeitpunkt des Antragserwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit voraus (BVerwG, Urteile vom 10. April 2008 - 5 C 28/07, vom 29. April 2010 - 5 C 4/09 und 5 C 5/09 - sowie vom 29. September 2010 - 5 C 20/09).

Die ausländische Staatsangehörigkeit muss tatsächlich erworben worden sein. Maßgebend sind insofern die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts des ausländischen Staates. Die bloße Stellung eines Antrags auf eine ausländische Staatsangehörigkeit ist nicht ausreichend. Geht die ausländische Staatsangehörigkeit rückwirkend wieder verloren, hat das keine

Auswirkungen auf den eingetretenen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Der Betreffende hat nur die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung wieder zu erwerben. Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist jede freie Willensbetätigung, die unmittelbar auf den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit gerichtet ist. Antrag in diesem Sinne ist damit neben einem Einbürgerungsantrag auch der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit aufgrund einer Option, durch Registrierung oder durch Erklärung.

Ergänzende Anmerkung:

Bei einem Antrag ist zu unterscheiden zwischen konstitutiver und deklaratorischer Wirkung. Bedarf es lediglich aus formalen Gründen zur Inanspruchnahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit, auf die von Rechts wegen sonst ohne weiteres ein Anspruch besteht, eines Antrags, einer Option, Registrierung, Erklärung oder sonstigen Handlung, liegt somit kein Erwerbsantrag im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 StAG vor.

Wird der Antrag nicht freiwillig, sondern unter dem Druck einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit abgegeben, liegt nicht die erforderliche freie Willensbetätigung vor.

Erfolgt der Erwerb kraft Gesetzes, etwa durch Eheschließung mit einem ausländischen Staatsangehörigen, liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 auch dann nicht vor, wenn von einem Ausschlagungsrecht kein Gebrauch gemacht wird. In Fällen, in denen das ausländische Recht die antragslose Erstreckung des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit auf Personen vorsieht, die selbst keinen Antrag gestellt haben (insbesondere einbezogene minderjährige Kinder), liegt der für Absatz 1 erforderliche Antragserwerb auch dann nicht vor, wenn die Personen, auf die sich die Einbürgerung erstreckt hat, in den Einbürgerungsantrag des Eingebürgerten einbezogen worden sind.

Stellt ein gesetzlicher Vertreter für den Vertretenen einen Antrag auf Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, müssen für einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft steht, beantragt werden könnte, vergleiche Nummer 19.1 bis 19.2.

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit setzt ab dem 1. Januar 2000 nicht mehr voraus, dass der Deutsche seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

25.1.2 Zu Satz 2 Ausnahmen bei Erwerb einer Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Staatsangehörigkeit der Schweiz

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt von vornherein nicht ein, wenn der Deutsche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die Staatsangehörigkeit der Schweiz erwirbt oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag über die Hinnahme von Mehrstaatigkeit geschlossen hat. In diesen Fällen bedarf es keiner Beibehaltungsgenehmigung mehr.

Ergänzende Anmerkung:

Die durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu eingefügte Ausnahmeregelung des Satz 2 ist spiegelbildlich zur Vorschrift des § 12 Abs. 2 und Abs. 3 zu sehen. Entlassung (§ 18) und Verzicht (§ 26) bleiben weiterhin möglich.

25.2. Zu Absatz 2 Beibehaltungsgenehmigung

25.2.1 Zu Satz 1 Allgemeines

Die Beibehaltungsgenehmigung kann formlos beantragt werden. Sofern sich der Betreffende im Ausland aufhält, soll der Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesre-

publik Deutschland gestellt werden. Der nach Absatz 1 eingetretene Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bleibt unberührt, wenn die Beibehaltungsgenehmigung erst nach dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt oder erteilt wird.

Die Beibehaltungsgenehmigung wird schriftlich durch Urkunde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen in Verbindung mit der Anlage zum Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. Dezember 2004 – M / -124 134/2 erteilt. Die Gültigkeit der Beibehaltungsgenehmigung ist in der Regel auf längstens zwei Jahre vom Ausstellungstage an zu bemessen (§ 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen). Wird die ausländische Staatsangehörigkeit erst nach Ablauf dieser Frist erworben, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 verloren.

Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung ist gebührenpflichtig, vergleiche § 38 Abs. 3 Satz 2.

25.2.2 Zu Satz 2

Nicht belegt

25.2.3 Zu Satz 3 Ermessensentscheidung; Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

25.2.3.0 Allgemeines

Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung erfordert eine Ermessensentscheidung. Die berührten öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Abwägung sind die Wertungen des § 12 angemessen zu berücksichtigen, soweit sie auf die Situation der Beibehaltungsgenehmigung (Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit durch einen deutschen Staatsangehörigen) übertragbar sind (vergleiche Nummer 25.2.3.2). Ferner können sonstige öffentliche oder private Belange die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung rechtfertigen (vergleiche Nummer 25.2.3.3).

25.2.3.1 Abwägungsgrundsätze; zwischenstaatliche Belange

Eine Beibehaltungsgenehmigung kann erteilt werden, wenn öffentliche oder private Belange den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit und den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen und der Erteilung keine überwiegenden Belange entgegenstehen.

Lässt der ausländische Staat die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit allgemein nicht zu, so soll die Beibehaltungsgenehmigung versagt werden. Dies gilt auch, wenn der ausländische Staat die Leistung eines Eides fordert, mit dem jeder Loyalität zu einem anderen Staat abgeschworen wird (Abschwöreid), es sei denn, dass der ausländische Staat eine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare staatliche und gesellschaftliche Ordnung aufweist. Der in den Vereinigten Staaten von Amerika zu leistende Loyalitätseid steht der Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung nicht entgegen.

25.2.3.2 Vermeidung oder Beseitigung erheblicher Nachteile

Eine Beibehaltungsgenehmigung kann erteilt werden, wenn der Antragsteller den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit anstrebt, um erhebliche Nachteile zu vermeiden oder zu beseitigen, die bei einer Einbürgerung die Hinnahme von Mehrstaatigkeit rechtfertigen würden, vergleiche § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Nummer 12.1.2.5.1 und 12.1.2.5.2.

25.2.3.3 Besonderes öffentliches Interesse

Eine Beibehaltungsgenehmigung kann erteilt werden, wenn an einer Einbürgerung ein besonderes öffentliches Interesse bestünde (vergleiche Nummer 8.1.3.5).

Ergänzende Anmerkung:

Deutsche, die im Grenzgebiet der Bundesrepublik Deutschland leben fallen unter die mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz eingeführte Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 25.1.2).

25.2.3.4 Zu Satz 4 Antragsteller im Ausland

Nicht belegt.

25.3 Zu Absatz 3 Ausschluss der Erteilung von Beibehaltungsgenehmigungen

Ergänzende Anmerkung

Die bisherige Vorschrift des § 25 Abs. 3 ist durch das Zuwanderungsgesetz ersatzlos entfallen

26 Zu § 26 Verzicht

26.1 Zu Absatz 1 Voraussetzungen des Verzichts

Nicht belegt.

26.2 Zu Absatz 2 Genehmigungsbedürftigkeit; Versagung der Genehmigung

26.2.1 Zu Satz 1

Nicht belegt.

26.2.2 Zu Satz 2

Die Verzichtserklärung muss genehmigt werden, wenn nicht die in Satz 2 in Verbindung mit § 22 genannten Versagungsgründe (vergleiche Nummer 22.1 und 22.2 vorliegen).

26.3 Zu Absatz 3 Wirksamwerden des Verzichts

Die Genehmigung des Verzichts wird durch Urkunde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen erteilt. Zur Aushängung der Urkunde vergleiche Nummer 23.

26.4 Zu Absatz 4 Minderjährige

Vergleiche hierzu Nummer 19.1.1 bis 19.2.

27 Zu § 27 Verlust bei Annahme als Kind durch einen Ausländer

Ergänzende Anmerkung:

In Anpassung an Artikel 7 Abs. 1 lit. g) des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit vom 6.11.1997 (BGBl. 2004 II, S. 578) ist durch das Richtlinienumsetzungsgesetz der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Adoption auf Minderjährige beschränkt worden. Ein Erwachsener verliert durch Adoption seine deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr.

27.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen des Verlusts

Die Minderjährigkeit richtet sich nach Artikel 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche allein nach deutschem Recht. Zur Wirksamkeit einer Annahme als Kind vergleiche Nummer 6.1 bis 6.1.2. Der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit muss unmittelbar durch die Adoption erfolgen. Setzt der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit einen Antrag (vergleiche Nummer 25.1) voraus, so kommt ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 nur in Verbindung mit § 19 in Betracht.

27.2 Zu Satz 2 Erstreckung auf Abkömmlinge

Der Verlust erstreckt sich auch auf die Abkömmlinge des Minderjährigen, sofern sich auch dessen Staatsangehörigkeitserwerb auf sie erstreckt. Das ausländische Staatsangehörigkeitsrecht muss die Erstreckung des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit auf die Abkömmlinge vorsehen.

27.3 Zu Satz 3 Ausschluss des Verlusts

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt nicht ein, wenn das Kind nach ausländischem Recht mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt, z.B. wenn ein Ausländer das Kind seines deutschen Ehegatten als gemeinschaftliches Kind annimmt.

28 Zu § 28 Verlust durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates

28.1 Zu Satz 1 Eintritt in fremde Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband

Ein Betroffener handelt nicht freiwillig im Sinne des Satzes 1, wenn er lediglich seiner gesetzlichen Wehrpflicht nachkommt. Der Antrag auf Zustimmung zum Eintritt in fremde Streitkräfte ist bei der örtlich zuständigen Wehersatzbehörde zu stellen. Als vergleichbarer bewaffneter Verband kann zum Beispiel eine Polizeisondertruppe oder eine paramilitärische staatliche Organisation anzusehen sein.

§ 28 gilt auch für Statusdeutsche. Vergleiche die ergänzende Anmerkung zu Nummer 4.1.

Ergänzende Anmerkung:

Auch bei Frauen und nicht mehr der Wehrpflicht unterliegenden Männern wird die Zustimmung nunmehr von der Wehersatzbehörde erteilt. Das Bundesministerium der Verteidigung hat mit Erlass vom 21. Juni 2011 (BAnz.

Nr. 98 vom 5. Juli 2011, S. 2379) die nach § 28 (Satz 1) StAG erforderliche Zustimmung für Deutsche, die zugleich die Staatsangehörigkeit von

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU),
- Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA),
- Mitgliedstaaten der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) oder
- Staaten der Länderliste nach § 41 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung

besitzen, allgemein erteilt. Die Allgemein Zustimmung gilt seit dem 6. Juli 2011 (also kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Eintritt in die Streitkräfte usw. eines dieser Staaten nach dem 5. Juli 2011).

28.2 Zu Satz 2 Berechtigung zum Eintritt in fremde Streitkräfte

Die Berechtigung zum Eintritt in fremde Streitkräfte kann sich zum Beispiel aus einem Abkommen über die Wehrpflicht von Mehrstaaten ergeben.

29 Zu § 29 Optionspflichtige, Erklärung; Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Ergänzende Anmerkung:

a) Wesentliche Änderungen durch die Neuregelung

Der Schwerpunkt der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) erfolgten Neuregelung liegt auf der weitreichenden Einschränkung des Kreises der Optionspflichtigen (§ 29 Absatz 1 und 1a) und der Prüfung der Voraussetzungen für das Vorliegen der Optionspflicht (§ 29 Absatz 5 Satz 1 bis 4). Dieses Verfahren, das auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt wird, ist dem Optionsverfahren vorgelagert und muss nur

dann mit einem Feststellungsbescheid nach § 29 Absatz 6 abgeschlossen werden, wenn dies durch eine entsprechende Verweisung ausdrücklich angeordnet ist. Solche Verweisungen sind nur in den Fällen des § 29 Absatz 5 Satz 1 und 4 vorgesehen, in denen der Betroffene in das Verfahren eingebunden war. Hier soll der abschließende Bescheid dem Betroffenen Rechtssicherheit geben. Grundsätzlich schließt § 29 Absatz 6 nur das Optionsverfahren ab, so dass es für eine verpflichtende Anwendung außerhalb dieses Verfahrens einer entsprechenden Verweisung bedarf.

Das Optionsverfahren, das wie bisher im Wesentlichen in § 29 Absatz 2 bis 4 geregelt ist, wird in Zukunft nur noch für wenige Betroffene durchgeführt werden und entspricht in den Grundzügen der bisherigen Regelung. Hier hat es lediglich folgende Änderungen gegeben:

- Der nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 für die Einleitung des Optionsverfahrens zwingend erforderliche Optionshinweis erfolgt nicht wie bisher mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sondern erst zwischen der Vollendung des 21. und des 22. Lebensjahres.
- Bei der Erklärungspflicht nach § 29 Absatz 1 Satz 2 handelt es sich nur noch um eine Obliegenheit, deren Nichtbeachtung keine unmittelbaren Folgen hat. Ein möglicher Staatsangehörigkeitsverlust knüpft insoweit nicht an die unterlassene Erklärung, sondern allein an den nicht eingetretenen Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nach § 29 Absatz 3 Satz 2 an.
- Die Fristen nehmen nicht mehr auf die Vollendung des 21. oder 23. Lebensjahres, sondern auf die Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5 Bezug.
- Für die Verlustfolge nach § 29 Absatz 3 Satz 2 wird nicht mehr auf den Nachweis der Aufgabe der ausländischen Staatsan-

gehörigkeit, sondern auf deren tatsächlichen Verlust abgestellt.

- Die Beibehaltungsgenehmigung kann auch von Amts wegen erteilt werden.

b) Nach altem Recht eingeleitete aber noch nicht abgeschlossene Optionsverfahren

Die Neufassung der Optionsregelung findet ab dem 20. Dezember 2014 ohne gesetzliche Übergangsregelung auf alle bisher Optionspflichtigen Anwendung, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 29 in der bisherigen Fassung verloren oder ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben und keine Beibehaltungsgenehmigung erhalten haben. Diese nach bisherigem Recht noch offenen Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln. Eine Optionspflicht und ein Staatsangehörigkeitsverlust können in diesen Fällen nur noch nach den wesentlich engeren Voraussetzungen des neuen § 29 eintreten. Ein Staatsangehörigkeitsverlust ist danach nur möglich, wenn ein (neuer) Optionshinweis nach § 29 Absatz 5 Satz 5 erteilt wurde.

29.1 Zu Absatz 1 Optionspflichtige

29.1.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen für die Optionspflicht

29.1.1.1 Zu Nummer 1 Maßgeblicher Erwerbsgrund für die deutsche Staatsangehörigkeit

Nur Deutsche, die nach § 4 Absatz 3 durch Geburt im Inland oder durch Einbürgerung nach § 40b die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben (Ius-soli-Deutsche), können wegen einer durch Geburt erworbenen ausländischen Staatsangehörigkeit (vergleiche Nummer 29.1.1.3) optionspflichtig werden. Beruht die deutsche Staatsangehörigkeit auf einem anderen Erwerbsgrund, z.B. die Abstammung von Eltern oder einem Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 1 (vergleiche Nummer 4.0 und 4.1), entsteht bei Besitz

einer ausländischen Staatsangehörigkeit, auch wenn diese z.B. über die Eltern oder einen Elternteil oder bei Geburt im Ausland auf Grund eines dort geltenden ius soli erworben wurde, von vornherein keine Optionspflicht.

29.1.1.2 Zu Nummer 2 Kein Aufwachsen im Inland

Die Optionspflicht gilt nicht für Ius-soli-Deutsche, die nach der Definition des § 29 Absatz 1a im Inland aufgewachsen sind. Hierzu vergleiche Nummer 29.1a.

29.1.1.3 Zu Nummer 3 Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit, Ausnahmen

Die Optionspflicht kann nur bei Ius-soli-Deutschen eintreten, die bei Vollendung ihres 21. Lebensjahres eine durch Geburt erworbene ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Als durch Geburt erworben gilt im Falle einer Staatsukzession auch die Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates, die kraft Gesetzes an die Stelle der ursprünglichen durch Geburt erworbenen ausländischen Staatsangehörigkeit getreten ist. Wurde die ausländische Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt, sondern erst später, z.B. durch Einbürgerung, erworben, entsteht keine Optionspflicht. Ist die durch Geburt erworbene ausländische Staatsangehörigkeit bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres verloren gegangen oder aufgegeben worden, entsteht - auch im Falle ihres späteren Wiedererwerbs - keine Optionspflicht.

Ius-soli-Deutsche, die sonst keine Staatsangehörigkeit oder nur die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzen, sind von vornherein nicht optionspflichtig.

29.1.1.4 Zu Nummer 4 Fristgebundener Optionshinweis

Die Optionspflicht wird bei Ius-soli-Deutschen nur und erst dann ausgelöst, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Vollendung ihres 21. Lebens-

jahres von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde einen Optionshinweis nach § 29 Absatz 5 Satz 5 über ihre Erklärungspflicht und über die Folgen der Erklärung oder Nichtklärung erhalten haben (vergleiche Nummer 29.5.5). Ist ihnen bis zur Vollendung ihres 22. Lebensjahres kein solcher Optionshinweis zugegangen, sind sie nicht optionspflichtig und die deutsche Staatsangehörigkeit besteht ohne weiteres fort. Zu den Voraussetzungen, unter denen Ius-soli-Deutschen ein Optionshinweis nach § 29 Absatz 5 Satz 5 zu erteilen ist, vergleiche Nummer 29.5.5.

29.1.2 Zu Satz 2 Erklärungspflicht für Optionspflichtige

Die nach § 29 Absatz 1 Satz 1 optionspflichtigen Ius-soli-Deutschen (vergleiche Nummer 29.1.1.1 bis 29.1.1.4) haben, nachdem sie von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde den Optionshinweis nach § 29 Absatz 5 Satz 5 erhalten haben, zu erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen. Die Erklärung muss von ihnen persönlich (bei handlungsunfähigen Personen vergleiche Nummer 8.1.1.1), in schriftlicher Form mit eigenhändiger Unterschrift abgegeben werden. Bei der Erklärungspflicht handelt es sich lediglich um eine Obliegenheit, deren Nichtbeachtung keine unmittelbaren Folgen hat. Ein möglicher Staatsangehörigkeitsverlust knüpft insoweit nicht an die unterlassene Erklärung, sondern an den nicht eingetretenen Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nach § 29 Absatz 3 Satz 2 an.

29.1a Zu Absatz 1a Aufwachsen im Inland

Ius-soli-Deutsche, die bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres einen der Tatbestände für das Aufwachsen im Inland nach § 29 Absatz 1a erfüllen, sind nicht optionspflichtig.

29.1a.1 Zu Satz 1 Regeltatbestände für das Aufwachsen im Inland

29.1a.1.1 Zu Nummer 1 Achtjähriger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland von insgesamt acht Jahren muss bei Vollendung des 21. Lebensjahres der Ius-soli-Deutschen erfüllt sein. Die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts ist in der Regel anhand der Meldedaten zu ermitteln. Mit der Eintragung als Einwohner im Melderegister für acht Jahre und länger ist der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland nachgewiesen. Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit, den Aufenthalt auf andere Weise nachzuweisen. In Betracht kommen insoweit zum Beispiel auch Arbeits- oder Mietverträge, die durch den Arbeitgeber oder den Vermieter bestätigt werden.

29.1a.1.2 Zu Nummer 2 Sechsjähriger Schulbesuch im Inland

Die Dauer des Schulbesuchs im Inland von insgesamt sechs Jahren muss bei Vollendung des 21. Lebensjahres der Ius-soli-Deutschen erfüllt sein. Unterbrechungen des Schulbesuchs im Inland sind unschädlich. Maßgeblich sind nur die Zeiten des Besuchs einer deutschsprachigen allgemeinbildenden Schule (z.B. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Förderschule) einschließlich der Berufsschule im Inland. Der Nachweis über die Dauer des Schulbesuchs kann durch Vorlage entsprechender Schulzeugnisse oder -bescheinigungen geführt werden.

29.1a.1.3 Zu Nummer 3 Erwerb eines Schulabschlusses oder Abschluss einer Berufsausbildung im Inland

Die Schul- oder Berufsausbildung im Inland muss bei Vollendung des 21. Lebensjahres der Ius-soli-Deutschen abgeschlossen sein. Maßgeblich ist der Erwerb des Schulabschlusses einer deutschsprachigen allgemeinbildenden Schule (z.B. Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife, allgemeine Hochschulreife) ein-

schließlich der Berufsschule im Inland oder der Abschluss einer Berufsausbildung im Inland. Von dem Begriff Berufsausbildung sind alle Formen der Berufsausbildung in Deutschland umfasst, insbesondere staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe (z.B. duale Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sowie vergleichbare Bildungsabschlüsse nach Landesrecht). Der Nachweis über den Erwerb eines Schulabschlusses kann durch Vorlage entsprechender Schulabschlusszeugnisse oder -bescheinigungen, der Abschluss einer Berufsausbildung durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse, Befähigungsnachweise oder -bescheinigungen (z.B. Facharbeiter-, Gehilfen- oder Gesellenbrief) geführt werden.

29.1a.2 Zu Satz 2 Härtefallregelung für das Aufwachsen im Inland

Die Anwendung des § 29 Absatz 1a Satz 2 kommt dann in Betracht, wenn keiner der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Tatbestände für das Aufwachsen im Inland bei Vollendung des 21. Lebensjahres erfüllt ist. Voraussetzung ist, dass der Bezug zu Deutschland im Einzelfall vergleichbar eng ist, wie wenn einer dieser Tatbestände erfüllt wäre. In Betracht kommen insoweit etwa Fälle, in denen die Fristen der Nummer 1 und 2 nicht wesentlich unterschritten werden, dies aber durch eine vergleichbare Leistung, wie z.B. dem Besuch einer deutschen Schule im Ausland, ausgeglichen wird. Ob eine besondere Härte vorliegt, die ein Absehen von der Optionspflicht ermöglicht, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Hierbei kann z.B. auch berücksichtigt werden, ob eine Vermeidung des Auslandsaufenthaltes für den Betroffenen aufgrund der besonderen Umstände nicht zumutbar war und die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit für den Betroffenen eine besondere Belastung darstellt. Letzteres dürfte mit Blick auf das vom Gesetzgeber in § 25 Absatz 2 Satz 3 und 4 anerkannte Interesse des Betroffenen am Fortbestand der Staatsangehörigkeit seines

Wohnsitzstaates in der Regel zu bejahen sein.

29.2 Zu Absatz 2 Verlust durch Erklärung für die ausländische Staatsangehörigkeit

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung nach § 29 Absatz 2 kann nur von Ius-soli-Deutschen herbeigeführt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und optionspflichtig sind (vergleiche Nummer 29.1.2). Nur sie können erklären, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen. Bei mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten genügt die Erklärung, eine Staatsangehörigkeit behalten zu wollen. Aus der Erklärung muss zweifelsfrei hervorgehen, dass sie sich für die ausländische Staatsangehörigkeit entschieden haben. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht in diesem Fall mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde kraft Gesetzes verloren. Nach Zugang der Erklärung erteilt ihnen die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde den Bescheid nach § 29 Absatz 6 (vergleiche Nummer 29.6.2) über die Feststellung des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit.

Zu optionspflichtigen Ius-soli-Deutschen, die keine Erklärung abgeben oder sich auf die Abgabe einer Erklärung zugunsten der deutschen Staatsangehörigkeit beschränken, vergleiche Nummer 29.1.2 und 29.3.

Der Verlust tritt nur für die Zukunft ein und erstreckt sich nicht auf Personen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit von den optionspflichtigen Ius-soli-Deutschen ableiten. Mit dem Eintritt des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit werden die Ius-soli-Deutschen zu Ausländern und unterliegen dem Aufenthaltsgesetz oder dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde teilt der zuständigen Meldebehörde den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 33 Absatz 5 mit (vergleiche Nummer 33.5). Die zuständige Meldebehörde unterrichtet wiederum die zuständige Ausländerbehörde

nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes, sofern dies nicht bereits durch die Staatsangehörigkeitsbehörde selbst erfolgt ist.

29.3 Zu Absatz 3 Aufgabe oder Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit; Beibehaltungsgenehmigung

29.3.1 Zu Satz 1 Verlust der deutschen bei Fortbestehen der ausländischen Staatsangehörigkeit

Optionspflichtige Ius-soli-Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen, müssen nach § 29 Absatz 3 Satz 1 nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit spätestens zwei Jahre nach Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5 über die Erklärungspflicht aufgegeben oder verloren haben. Für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Absatz 3 Satz 2 ist allerdings nicht der fehlende Nachweis maßgeblich, sondern, ob der optionspflichtige Ius-soli-Deutsche aus der ausländischen Staatsangehörigkeit bis zum Ablauf dieser Frist ausgeschieden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist geht die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verloren, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit fortbesteht und entweder keine Beibehaltungsgenehmigung beantragt oder von Amts wegen erteilt oder deren Erteilung bereits bestandskräftig abgelehnt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Ius-soli-Deutsche nach § 29 Absatz 1 Satz 2 erklärt hat, die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu wollen.

29.3.2 Zu Satz 2 Teilsatz 2 Beibehaltungsgenehmigung von Amts wegen

§ 29 Absatz 3 Satz 2 setzt bei der Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nicht mehr voraus, dass diese auf Antrag erteilt wird. Für die Staatsangehörigkeitsbehörde wird damit die Möglichkeit eröffnet, die Beibehaltungsgenehmigung in besonders gelagerten Fällen auch von Amts wegen zu erteilen (vgl. auch BT-Drs. 18/1312, S. 10). Dies kommt in Betracht, wenn

ein Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Eine Ausweitung auf alle Fälle des § 29 Absatz 4 scheidet aus, da dadurch im Ergebnis die von dem Gesetzgeber gewollte Ausschlussfrist bei der Antragsgenehmigung praktisch leerliefe.

29.3.3 Zu Satz 3 Beibehaltungsgenehmigung auf Antrag

Optionspflichtige Ius-soli-Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen und bei denen ein Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit im Sinne des § 12 vorliegt, müssen innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung stellen. Zur Wahrung dieser Ausschlussfrist ist der Zugang des Antrags erforderlich. Auf die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung bei fristgerechter Antragstellung besteht ein Anspruch, wenn die Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 vorliegen (vergleiche Nummer 29.4).

Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde soll die optionspflichtigen Ius-soli-Deutschen außerdem darauf aufmerksam machen (vergleiche Nummer 29.5.5), dass sie vorsorglich die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung beantragen können, wenn damit zu rechnen ist, dass die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5 herbeigeführt werden kann. Vorsorglich gestellte Anträge sollen vor Ablauf dieser Frist generell nicht und danach nicht beschieden werden, solange ernsthafte und nachhaltige Bemühungen um die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erfolgen, es sei denn, dass ein Fall des § 29 Absatz 4 eingetreten ist und ein Anspruch auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung besteht (vergleiche Nummer

29.4).

Für die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 entfällt die Gebühr (vergleiche Nummer 38.2 Ziffer 4).

29.3.4 Zu Satz 4 Verlustfolge bei Nichterteilung einer Beibehaltungsgenehmigung

Ist ein Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung bereits vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5 über die Erklärungsfrist bestandskräftig abgelehnt worden, geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit Ablauf dieser Frist verloren, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit fortbesteht. Wird der Ablehnungsbescheid erst nach Ablauf dieser Frist bestandskräftig und besteht die ausländische Staatsangehörigkeit fort, tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erst mit der Bestandskraft des Ablehnungsbescheides ein.

29.4 Zu Absatz 4 Voraussetzungen für die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung auf Antrag

Ist eine Beibehaltungsgenehmigung beantragt worden, hat die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde diese unverzüglich zu erteilen, wenn

1. die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder
2. bei einer Einbürgerung Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 12 hinzunehmen wäre.

Die Fälle der ersten und zweiten Kategorie überschneiden sich zum Teil, da in § 12 Absatz 1 Satz 2 die häufigsten Fälle der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit aufgezählt sind. Nach der Kategorie 1 ist auch noch bei anderen Gründen der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit als die des § 12 eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen, z.B. wenn die Unzumutbarkeit der Entlassung sich aus

Umständen ergibt, die nicht auf den ausländischen Staat zurückzuführen sind. § 12 Absatz 2 und 3 sind für die Optionspflicht nicht relevant, da Ius-soli-Deutsche in Bezug auf den Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz nicht optionspflichtig sind und die Bundesrepublik Deutschland bisher keine völkerrechtlichen Verträge mit ausländischen Staaten über die gegenseitige Hinnahme von Mehrstaatigkeit abgeschlossen hat.

Die beantragte Beibehaltungsgenehmigung ist in den Fällen des § 29 Absatz 4 zwingend zu erteilen.

29.5 Zu Absatz 5 Prüfung der Optionspflicht und Einleitung des Optionsverfahrens

29.5.1 Zu Satz 1 Prüfung der Optionspflicht auf Antrag

Ius-soli-Deutsche können schon vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres auf Antrag von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde prüfen lassen, ob die Optionspflicht verneint werden kann und die deutsche Staatsangehörigkeit somit nach § 29 ohne weiteres fortbesteht. Anträge i.S.d. § 29 Absatz 5 Satz 1 sind dabei nur solche Eingaben, die auf die förmliche Feststellung des Fortbestandes der deutschen Staatsangehörigkeit gerichtet sind. Zunächst ist, sofern dem Antrag keine entsprechenden Nachweise beigelegt sind, unter Beteiligung der örtlich zuständigen Meldebehörde zu prüfen, ob die Optionspflicht bereits anhand der dort vorliegenden Informationen verneint werden kann. Bei Ius-soli-Deutschen, die nach § 40b eingebürgert wurden, können insoweit auch die Einbürgerungsunterlagen herangezogen werden. Sofern Ius-soli-Deutsche sich nach den Meldedaten bereits insgesamt acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten haben (vergleiche Nummer 29.1a.1.1) oder neben der deutschen Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzen (vergleiche Nummer

29.1.1.3), erteilt ihnen die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde einen Bescheid, mit dem nach § 29 Absatz 6 der Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt wird (vergleiche Nummer 29.6). Das Gleiche gilt, wenn ihrem Antrag bereits Nachweise beigelegt sind, aus denen sich ergibt, dass sie eine dieser Voraussetzungen oder einen anderen Tatbestand nach § 29 Absatz 1a für das Aufwachsen im Inland erfüllt haben (vergleiche Nummer 29.1a ff.) und die Optionspflicht somit verneint werden kann. Kann eine solche Feststellung nicht erfolgen, sind sie zu informieren, unter welchen Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1a oder § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (vergleiche Nummer 29.1a ff. und 29.1.1.3) keine Optionspflicht eintreten würde, und auf die Möglichkeit hinzuweisen, das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (z.B. durch Vorlage von Melderegisterauszügen, Schulzeugnissen, dem Prüfungszeugnis über den Abschluss einer Berufsausbildung, Bescheinigung über das Nichtbestehen oder Ausscheiden aus einer ausländischen Staatsangehörigkeit usw.) nachzuweisen. Wird ein entsprechender Nachweis erbracht, erteilt ihnen die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde den Bescheid nach § 29 Absatz 6 über die Feststellung des Fortbestandes der deutschen Staatsangehörigkeit. Wird kein solcher Nachweis erbracht, sind sie darauf hinzuweisen, dass ein Feststellungsbescheid nach § 29 Absatz 6 über den Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht erteilt werden kann. Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde hat die personenbezogenen Daten bei Feststellung des Fortbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit unverzüglich nach § 33 Absatz 3 (vergleiche Nummer 33.3) an die Registerbehörde zur Eintragung in EStA und nach § 33 Absatz 5 (vergleiche Nummer 33.5) an die zuständige Meldebehörde beziehungsweise an die zuletzt zuständig gewesene Meldebehörde und die zuständige Auslandsvertretung zur Löschung des Options-

merkmals (vergleiche zu den Meldebehörden auch § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Melderechtsrahmengesetzes, ab 1. November 2015: § 3 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesmeldegesetzes) zu übermitteln.

29.5.2 Zu Satz 2 Prüfung der Optionspflicht von Amts wegen im internen Verfahren

Spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres des Ius-soli-Deutschen hat nach § 29 Absatz 5 Satz 2 in einem ersten Schritt eine behördeninterne Prüfung des Bestehens der Optionspflicht zu erfolgen. Dies kann bereits frühzeitig z.B. durch die Meldebehörden geschehen (29.5.2.1) oder auch erst mit Übersendung der Meldedaten nach § 34 durch die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde (29.5.2.2).

29.5.2.1 Ausschluss der Optionspflicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres

Sofern Ius-soli-Deutsche im Melderegister mit einem Optionshinweis geführt werden, aber nach den Meldedaten nicht optionspflichtig werden können, da sie sich danach bereits insgesamt acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten haben (vergleiche Nummer 29.1a.1.1) oder neben der deutschen sonst keine oder nur die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzen (vergleiche Nummer 29.1.1.3), ist das Melderegister unrichtig. Die Meldebehörden sind nach § 4a Absatz 1 MRRG (ab 1. November 2015: § 6 Absatz 1 BMG) berechtigt, diese Unrichtigkeit zu korrigieren und den Optionshinweis zu löschen. Bei einer Löschung des Optionshinweises im Melderegister entfällt die spätere Benachrichtigung nach § 34 und eine weitere Prüfung ist nicht mehr erforderlich. Eines Feststellungsbescheides bedarf es in diesen Fällen nicht (vergleiche Vorbemerkung und Nummer 29.6).

29.5.2.2 Prüfung nach Übermittlung der Daten nach § 34 durch die Meldebehörden

Anhand der übermittelten Daten (vergleiche Nummer 34.1) und ggfls. weiterer Meldedaten ist von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde zu prüfen, ob die Optionspflicht bereits auf dieser Grundlage verneint werden kann. Ist dies der Fall, teilt sie nach § 33 Absatz 5 (vergleiche Nummer 33.5) der zuständigen Meldebehörde oder der zuletzt zuständig gewesenen Meldebehörde zur Löschung des Optionsmerkmals mit, dass die Optionspflicht nicht mehr eintreten kann und die deutsche Staatsangehörigkeit ohne weiteres fortbesteht. Eines Feststellungsbescheides nach § 29 Absatz 6 über deren Fortbestand (vergleiche Vorbemerkung und Nummer 29.6) sowie der Übermittlung personenbezogener Daten hierzu nach § 33 Absatz 3 an die Registerbehörde zur Eintragung in EStA (vergleiche Nummer 33.3) bedarf es in diesen Fällen nicht.

29.5.3 Zu Satz 3 Hinweis auf Nachweismöglichkeit für Verneinung der Optionspflicht

Kann die Optionspflicht nicht bereits im Rahmen der verwaltungsinternen Prüfung verneint werden, informiert die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde den Betroffenen hierüber und weist ihn darauf hin, unter welchen Voraussetzungen die Optionspflicht verneint werden kann (vergleiche Nummer 29.1a ff. und 29.1.1.3). Als Nachweis der Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1a kommt die Vorlage insbesondere von Meldebescheinigungen, Schulzeugnissen, dem Prüfungszeugnis über den Abschluss einer Berufsausbildung, Bescheinigung über das Nichtbestehen oder Ausscheiden aus einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Betracht. Es empfiehlt sich, für die Vorlage dieser Nachweise eine Frist zu setzen, da der ggfls. nachfolgende Optionshinweis nach § 29 Absatz 5 Satz 5 nur bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres fristgerecht zugestellt werden kann.

29.5.4 Zu Satz 4 Nachweiserbringung für den Ausschluss der Optionspflicht

Wird ein Nachweis i.S.d. § 29 Absatz 5 Satz 4

erbracht, erteilt die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde den Bescheid nach § 29 Absatz 6 über die Feststellung des Fortbestands der deutschen Staatsangehörigkeit. Diese hat die personenbezogenen Daten hierzu dann unverzüglich nach § 33 Absatz 3 (vergleiche Nummer 33.3) an die Registerbehörde zur Eintragung in EStA und nach § 33 Absatz 5 (vergleiche Nummer 33.5) an die zuständige Meldebehörde beziehungsweise an die zuletzt zuständig gewesene Meldebehörde zur Löschung des Optionsmerkmals zu übermitteln.

29.5.5 Zu Satz 5 Optionshinweis, wenn kein Nachweis erbracht wird

Erfolgt trotz Hinweis nach § 29 Absatz 5 Satz 3 keine Reaktion oder wird kein geeigneter Nachweis für die Verneinung der Optionspflicht erbracht, hat die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde mit dem förmlich zuzustellenden Optionshinweis nach § 29 Absatz 5 Satz 5 das Optionsverfahren einzuleiten. Mit dem Schreiben, das spätestens bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres des Betroffenen zuzustellen ist, ist dieser aufzufordern, sich für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit zu entscheiden und bei einer Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit einen Nachweis über den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit zu erbringen (vergleiche Nummer 29.1.1.3). In dem Schreiben ist der Betroffene umfassend über seine Verpflichtungen und die möglichen Rechtsfolgen aufzuklären. Hierzu gehört auch ein Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung einer Beibehaltungsgenehmigung. Sofern den Betroffenen bis zur Vollendung ihres 22. Lebensjahres kein solcher Optionshinweis zugegangen ist, wird die Optionspflicht nicht ausgelöst und die deutsche Staatsangehörigkeit besteht ohne weiteres fort (vergleiche Nummer 29.1.1.4). Auch nach Einleitung des Optionsverfahrens haben die Betroffenen weiterhin die Möglichkeit, den Nachweis für die Verneinung der Optionspflicht zu erbringen.

29.5.6 Zu Satz 6 und 7 Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5

Der Optionshinweis nach § 29 Absatz 5 Satz 5 muss schriftlich erfolgen und ist den Ius-soli-Deutschen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland hat das Bundesverwaltungsamt die Zustellung nach § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes zu veranlassen (vergleiche auch Nummer 34.2). Bei unbekanntem Aufenthalt erfolgt die öffentliche Zustellung (vergleiche § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei fehlendem, fehlerhaftem oder verspätetem Optionshinweis tritt keine Optionspflicht ein (vergleiche Nummer 29.1.1.4 und 29.1.2).

29.6 Zu Absatz 6 Feststellung zur deutschen Staatsangehörigkeit; Rechtsverordnungsermächtigung

29.6.1 Feststellung des Fortbestandes der deutschen Staatsangehörigkeit

Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wird nach § 29 Absatz 6 aus Gründen der Rechtssicherheit von Amts wegen festgestellt. § 29 Absatz 6 Satz 1 ist damit ein speziell geregelter Fall des § 30 Absatz 1 Satz 3, der ein öffentliches Interesse bei der Feststellung von Amts wegen fordert (vergleiche Nummer 30.1). Die Feststellung ist daher auch für alle Behörden verbindlich, die bei Ius-soli-Deutschen mit Fragen der Staatsangehörigkeit befasst sind. Auch bei Feststellung ihres Fortbestands oder Verlusts nach § 29 Absatz 6 ist ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach anderen Vorschriften (z.B. nach § 25 Absatz 1 Satz 1) nicht ausgeschlossen.

Der Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit wird festgestellt und das Optionsverfahren abgeschlossen, wenn der Ius-soli-Deutsche nach fristgerechter Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5 - innerhalb von zwei Jahren aus seiner auslän-

dischen Staatsangehörigkeit ausgeschieden ist oder

- erst nach Ablauf von zwei Jahren aus seiner ausländischen Staatsangehörigkeit ausgeschieden ist, aber über seinen Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftig entschieden worden war oder
- eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt worden ist.

Die Feststellung des Fortbestands der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt aufgrund der Verweisungen in § 29 Absatz 5 Satz 1 und 4 auch in den Fällen, in denen unter Beteiligung des Ius-soli-Deutschen die Optionspflicht verneint wurde (vergleiche Nummer 29.5.1 und 29.5.4). Feststellungsbescheide sind dagegen nicht vorgeschrieben, wenn die Verneinung der Optionspflicht im Rahmen des behördeninternen Verfahrens nach § 29 Absatz 5 Satz 2 erfolgt.

29.6.2 Feststellung des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wird festgestellt und das Optionsverfahren abgeschlossen, wenn der Ius-soli-Deutsche diese kraft Gesetzes verloren hat, weil er nach Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5

- innerhalb von zwei Jahren eine Erklärung zugunsten seiner fortbestehenden ausländischen Staatsangehörigkeit abgegeben hat oder
- innerhalb von zwei Jahren nicht aus seiner ausländischen Staatsangehörigkeit ausgeschieden ist und eine Beibehaltungsgenehmigung weder von Amts wegen erteilt noch von ihm beantragt worden ist oder
- nach zwei Jahren noch nicht aus seiner ausländischen Staatsangehörigkeit ausgeschieden ist und der Beibehaltungsantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist.

Die Feststellung des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit ist bis zu ihrer möglichen

Rücknahme oder Aufhebung für alle Behörden verbindlich. Der tatsächliche staatsangehörigkeitsrechtliche Status bleibt hiervon jedoch unberührt. Dem Feststellungsbescheid kommt insoweit lediglich deklaratorische Wirkung zu. Konstitutiv wirken allein die gesetzlichen Verlusttatbestände (§ 29 Absatz 2 und 3). Daher besteht auch nach Bestandskraft des Feststellungsbescheides die Möglichkeit, den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit nachzuweisen (z.B. wenn sich nachträglich herausgestellt hat, dass nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1a keine Optionspflicht eintreten konnte oder der optionspflichtige Ius-soli-Deutsche tatsächlich innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5 über die Erklärungspflicht aus der ausländischen Staatsangehörigkeit ausgeschieden war). Bei nachgewiesenem Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit kommt eine Rücknahme ex tunc nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder der Länder (VwVfG) oder eine Aufhebung nach § 51 VwVfG in Betracht. Bei einer Ermessensentscheidung ist in diesen Fällen der Grundrechtscharakter der deutschen Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen.

29.6.3 Gebührenbefreiung

Eine Gebühr für die Feststellung entfällt (vergleiche Nummer 38.2).

29.6.4 Rechtsverordnungsermächtigung

Von der Rechtsverordnungsermächtigung nach Satz 2 hat das Bundesministerium des Innern keinen Gebrauch gemacht.

30 Zu § 30 Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit; Staatsangehörigkeitsausweis

30.1 Zu Absatz 1 Verbindlichkeit der Feststellung

Absatz 1 regelt die Verbindlichkeit der Entscheidungen der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde über das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit für alle Verwaltungsbehörden.

Die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde erfolgt entweder auf Antrag des Betroffenen oder bei öffentlichem Interesse von Amts wegen. Ein öffentliches Interesse liegt dann vor, wenn an das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit weitere Rechtsfolgen geknüpft sind, die nicht allein für den Betroffenen und seine Abkömmlinge von Bedeutung sind, z.B. bei Auswirkungen auf ein Beamtenverhältnis oder zur Klärung des passiven oder aktiven Wahlrechtes. Auch die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde von Amts wegen ist dem Betroffenen in Form eines Bescheides zuzustellen.

30.2 Zu Absatz 2 Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit

Für die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich, dass ein Beweis erbracht wird, der das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dokumentiert, da ein solcher Beweis häufig nicht geführt werden kann, weil die vorhandenen Beweismittel nicht ausreichen (vgl. Nummer 1.3). Dagegen reichen schriftliche Beweismittel, z.B. Personstandsurkunden, Auszüge aus den Melderegistern, Wehrpässe, Ernennungsurkunden als Beamte aus, wenn das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit dadurch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, auch wenn ein lückenloser Nachweis nicht möglich ist. Nicht schriftliche Beweismittel, wie z.B. eine eidesstattliche Versicherung oder Zeugenaussagen sind dagegen allein nicht aus-

reichend für den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit. Beim Vorliegen des Erwerbsgrundes der langjährigen Behandlung als deutscher Staatsangehöriger nach § 3 Abs. 2 kann nicht durch Beweismittel der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit widerlegt werden (vgl. Nummer 3.2).

30.3 Zu Absatz 3 Staatsangehörigkeitsausweis

Stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit fest, so dokumentiert sie dies durch Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen).

Ergänzende Anmerkung:

Aufgrund der nunmehr verbindlichen Wirkung des Staatsangehörigkeitsausweises kommt eine Befristung seiner Gültigkeit gemäß § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen nicht mehr in Betracht. Die Staatsangehörigkeitsbehörde dokumentiert durch die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises, dass die deutsche Staatsangehörigkeit der betreffenden Person zum Zeitpunkt der Ausstellung besteht. Diese Feststellung wirkt auch für die Zukunft, solange nicht der Nachweis des nachträglichen Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit erbracht ist.

Bei Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird dies durch eine Bescheinigung der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt. Eine Ausstellung in Urkundenform ist hier nicht erforderlich. Bei Feststellung auf Antrag ergeht ein Ablehnungsbescheid.

31 Zu § 31 Personenbezogene Daten

31.0 Allgemeines

§ 31 schafft für Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen die bereichsspezifische Rechtsgrundlage für das Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten (vgl. § 3 Abs. 3 bis Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz - BDSG -).

Das Übermitteln personenbezogener Daten durch und an Staatsangehörigkeitsbehörden richtet sich nach den nachfolgenden spezialgesetzlichen Vorschriften des StAG (§§ 32 bis 34, 36, 37), soweit sich nicht Übermittlungspflichten aus anderen Gesetzen ergeben oder ausdrücklich auf das allgemeine Datenschutzrecht verwiesen ist. Sperren und Löschen personenbezogener Daten (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 4 und Nr. 5 BDSG) ist für den Bereich des Staatsangehörigkeitsrechtes dagegen nicht bereichsspezifisch geregelt. Hierauf sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (BDSG bzw. Landes-Datenschutzgesetze) anzuwenden.

31.1 Zu Satz 1 Personenbezogene Daten allgemein

Erforderlich zur Erfüllung staatsangehörigkeitsrechtlicher Aufgaben nach dem StAG oder nach sonstigen Gesetzen sind personenbezogene Daten, wenn ihre Kenntnis für eine beabsichtigte staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidung oder Feststellung benötigt wird. Das Erheben von Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbareren Zwecken ist unzulässig.

Staatsangehörigkeitsrechtliche Aufgaben der Auslandsvertretungen sind Beratung der Antragsteller im Ausland und Mitwirkung (z.B. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen und Unterlagen) in Verfahren des Bundesverwaltungsamtes in dessen Eigenschaft als zuständiger Staatsangehörigkeitsbehörde für Aus-

landsfälle (§ 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes).

31.2 Zu Satz 2 Besondere Arten personenbezogener Daten

Satz 2 schafft die ausdrückliche Rechtsgrundlage für das Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen bestimmter sensibler Daten zu von nationalsozialistischen Ausbürgerungen (Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes) Betroffenen. Das StAG enthält im Übrigen keine weitere ausdrückliche Rechtsgrundlage für das Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen sonstiger sensibler Daten. Darüber hinaus ist dieses daher nur nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften (vgl. §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 5 BDSG oder entsprechende Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze) zulässig.

32 Zu § 32 Datenübermittlung

32.0 Allgemeines

§ 32 ist (neben § 34 und § 37 Abs. 2 Satz 2) spezialgesetzliche Regelung für das Übermitteln (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG) personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen (vgl. § 2 BDSG) an Staatsangehörigkeitsbehörden. Vor einer Datenübermittlung ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Es dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bereits bei der mitteilungspflichtigen Stelle vorhanden sind. § 32 begründet keine Pflicht und keine Befugnis zur Datenerhebung, um einem Ersuchen oder einer Übermittlungspflicht an die Staatsangehörigkeitsbehörden nachzukommen. Es ist zwischen der Verpflichtung zur Datenübermittlung auf Ersuchen (Satz 1) und der Verpflichtung zur Datenübermittlung auch ohne vorangegangenes Ersuchen (Sätze 2 bis 4) zu unterscheiden.

32.1 Zu Absatz 1 Übermittlungspflicht an Staatsangehörigkeitsbehörden

32.1.1 Auf Ersuchen

Übermitteln öffentlichen Stellen (des Bundes und der Länder, vgl. § 2 BDSG) personenbezogene Daten auf Ersuchen, trägt grundsätzlich die ersuchende Staatsangehörigkeitsbehörde die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Die übermittelnde Stelle prüft nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Staatsangehörigkeitsbehörde liegt, es sei denn, es bestünde besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit (vgl. z.B. § 15 Abs. 2 Satz 2 BDSG). Bereichsspezifische Verwendungsregelungen oder Übermittlungsverbote müssen jedoch von der übermittelnden Stelle beachtet werden (siehe Nr. 32.2).

32.1.2 Ohne Ersuchen

Öffentliche Stellen sind verpflichtet bei ihnen vorhandene Erkenntnisse, die Auswirkungen auf Erwerb, Bestand oder Verlust der Staatsangehörigkeit Betroffener haben können, auch ohne Ersuchen an die Staatsangehörigkeitsbehörden zu übermitteln. In Betracht kommen z.B. Erkenntnisse über Straftaten, Ausweisungsgründe, Identitätstäuschungen, verfassungsfeindliche Bestrebungen usw., die u. a. bei anhängigen Einbürgerungsverfahren von Bedeutung sein können. So weisen Passbehörden auf ihnen bekannt werdende Umstände (z.B. Hinweise auf Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit ohne Beibehaltungsgenehmigung) oder andere Behörden weisen auf eine rechtskräftige Vaterschaftsanfechtung hin, die jeweils Auswirkungen auf den Bestand der Staatsangehörigkeit haben können. Soweit Meldebehörden oder Auslandsvertretungen der neue Aufenthaltsort Erklärungspflichtiger nach § 29, die bisher als unbekannt verzogen galten, bekannt wird, übermitteln sie diese Angaben den zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden.

Bei Übermittlung ohne Ersuchen trägt die übermittelnde Stelle die Verantwortung für die

Zulässigkeit der Übermittlung (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 BDSG).

32.1.3 Mit den Sätzen 3 und 4 soll sichergestellt werden, dass die bei Ausländerbehörden im Rahmen des § 87 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eingehenden Informationen unverzüglich an die Staatsangehörigkeitsbehörden weiterleitet werden, so dass einbürgerungsrelevante Umstände, wie z. B. Einleitung und Erledigung von Straf- oder Auslieferungsverfahren, in laufenden Einbürgerungsverfahren berücksichtigt werden können.

32.2 Zu Absatz 2 Besondere gesetzliche Verwendungsregeln

Als entgegenstehende besondere gesetzliche Verwendungsregelungen kommen beispielsweise § 203 StGB, § 30 AO, § 21 SÜG oder § 23 BVerfSchG (siehe auch § 37 Abs. 2 Satz 2 StAG) in Betracht.

33 **Zu § 33 Register staatsangehörigkeitsrechtlicher Entscheidung**

33.1 Zu Absatz 1 Entscheidungen

Das Register dient dem Nachweis der von den jeweils zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden getroffenen Entscheidungen, für die entweder Urkunden nach der StAurkVwV ausgestellt oder Feststellungen nach § 30 (z.B. zum gesetzlichen Verlust der Staatsangehörigkeit) getroffen worden sind. Es erschließt der aktuell zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde den Zugriff auf solche Daten, die für die eigene staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidung erforderlich sind. Die Regelung in Satz 2 Nr. 3 bezieht sich nur auf den beim Bundesverwaltungsamt bereits vorhandenen Datenbestand. Die Registerbehörde Bundesverwaltungsamt führt eine Datenbank zur Erfassung und Verarbeitung der Registerinformationen und wird über ein Onlineportal Datenübermitt-

	lung und elektronische Datenabfragen für Staatsangehörigkeitsbehörden anbieten.		
33.2	Zu Absatz 2 Datenkatalog	Der Datenkatalog des Absatzes 2 ist abschließend.	
33.3	Zu Absatz 3 Übermittlungsverpflichtung	An das Register sind alle nach dem 27. August 2007 getroffenen Entscheidungen zu übermitteln. <u>Ergänzende Anmerkung:</u> <i>Bis zur vollen Funktionsfähigkeit des Entscheidungsregisters und des Online-Portals gelten die von den Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder festgelegten Übergangsregelungen.</i> <i>Danach werden die Daten über ein Onlineportal elektronisch übermittelt</i>	Meldebehörde die darin aufgeführten personenbezogenen Daten der Ius-soli-Deutschen, die mit dem Optionsmerkmal im Melderegister geführt werden, bis zum zehnten Tag eines Kalendermonats, der dem Monat der Vollendung ihres 21. Lebensjahres vorausgeht, an die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde, die dann entsprechend Nummer 29.5.2 ff. verfährt. Bei Ius-soli-Deutschen, die nach Unbekannt verzogen sind, werden deren personenbezogene Daten hierzu von der Meldebehörde des zuletzt gemeldeten Wohnsitzes an die Staatsangehörigkeitsbehörde übermittelt, die für den Ort dieses Wohnsitzes zuständig ist. Für den Fall, dass der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, wird der Optionshinweis nach § 29 Absatz 5 Satz 5 (vergleiche Nummer 29.5.5) durch diese Staatsangehörigkeitsbehörde nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt (vergleiche Nummer 29.5.6). Nur wenn sich während des Verfahrens der gewöhnliche Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich einer anderen Staatsangehörigkeitsbehörde sicher herausstellt, gibt die bisher zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde den Vorgang dorthin ab. Die nunmehr örtlich zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde weist die Ius-soli-Deutschen auf die gegebenenfalls bereits erfolgte öffentliche Zustellung und die Nachweismöglichkeit nach § 29 Absatz 5 Satz 3 oder die Erklärungspflicht nach § 29 Absatz 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 29.1.2) hin.
33.4	Zu Absatz 4 Übermittlung aus dem Register	Das vorgesehene elektronische Register schafft Zugriffsberechtigungen für Staatsangehörigkeitsbehörden. Für die Zulässigkeit der Datenabfrage trägt die anfragende Staatsangehörigkeitsbehörde die Verantwortung.	In Fällen, in denen sich Ius-soli-Deutsche nach der Datenübermittlung der Meldebehörde an die Staatsangehörigkeitsbehörde ins Ausland abmelden, gibt die bisher zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde das Verfahren zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsamt ab (zu dessen Zuständigkeit vergleiche Nummer 34.2). § 3 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beziehungsweise entsprechende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
33.5	Zu Absatz 5 Mitteilungen der Staatsangehörigkeitsbehörden an Meldebehörden	Die Mitteilung dient der umgehenden Berichtigung der Melderegister, insbesondere auch im Hinblick auf die daraus gezogenen Wählerverzeichnisse.	
34	Zu § 34 Datenübermittlung im Optionsverfahren		
34.1	Zu Absatz 1 Übermittlungspflichten der Meldebehörden	Nach § 34 Absatz 1 übermittelt die zuständige	34.2 Zu Absatz 2 Ius-soli-Deutsche, die sich ins Ausland abgemeldet haben

Das Bundesverwaltungsamt ist für Ius-soli-Deutsche, die zu dem in § 34 Absatz 1 genannten Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, die für das weitere Verfahren nach § 29 zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde (vergleiche § 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes). Deren Daten sind, soweit sie mit dem Optionsmerkmal im Melderegister geführt werden, von der zuständigen Meldebehörde an das Bundesverwaltungsamt zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt aber erst zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt. Bis zu einer Anpassung des durch die Änderung des § 34 überholten § 5d der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung können die Länder die Art und Weise der Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt mit diesem abstimmen. Wird die Anschrift von Ius-soli-Deutschen im Ausland erst bekannt, nachdem bereits eine öffentliche Zustellung des Optionshinweises nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes erfolgt war, gilt Nummer 34.1 entsprechend. Sind Ius-soli-Deutsche unbekannt verzogen, kann daraus nicht geschlossen werden, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und damit die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes gegeben ist. Der Auslandsverzug muss sich aus belegbaren Tatsachen ergeben.

In Fällen, in denen Ius-soli-Deutsche nach der Datenübermittlung nach § 34 vom Ausland her wieder zugezogen sind, informiert die Meldebehörde des letzten Inlandswohnsitzes die Staatsangehörigkeitsbehörde, der sie die personenbezogenen Daten übermittelt hatte, nach § 32 Absatz 1 Satz 2 über den ihr durch das melderechtliche Rückmeldeverfahren bekannt gewordenen Zuzug. Diese gibt das Verfahren an die für den neuen Inlandswohnsitz zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde ab.

35 Zu § 35 Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung

§ 35 enthält spezial-gesetzliche Regelungen zur Rücknahme von rechtswidrigen Verwaltungsakten nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz, soweit diese zum Verlust die deutsche Staatsangehörigkeit führen (siehe Nummer 17). Dabei handelt es sich nur um Einbürgerungen und Beibehaltungsgenehmigungen. Bei anderen Verwaltungsakten nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz, deren Rücknahme für die Vergangenheit nicht automatisch zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt, sind die allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze für die Rücknahme anwendbar, z.B. bei der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (siehe Nummer 30.1). Im Übrigen bleibt die Anwendung von verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen außerhalb der Spezialregelung des § 35 unberührt, z.B. bei der Einziehung von Urkunden (vgl. § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz).

35.1 Zu Absatz 1 Rücknahmevoraussetzungen

In Absatz 1 sind die Rücknahmevoraussetzungen abschließend genannt. Sie entsprechen im Wesentlichen den Voraussetzungen in § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz mit der Besonderheit dass nach § 35 Abs. 1 die unrichtigen oder unvollständigen Angaben **vorsätzlich** abgegeben sein müssen. Es kann daher Überschneidungen mit Fällen der arglistigen Täuschung geben. Die Angaben müssen auch **wesentlich** für den Erlass der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung gewesen sein. Wäre die Entscheidung auch in Kenntnis der wahren Sachlage so getroffen worden, kann die Angabe nicht als wesentlich eingestuft werden.

Die Entscheidung über die Rücknahme steht im Ermessen der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen nach § 3 Absatz 1 Num-

mer 3 Buchstabe a i.V.m. Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der von der Rücknahme Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unabhängig davon welche Behörde die Entscheidung über die Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung getroffen hatte. Hat der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist das Bundesverwaltungsamt für die Rücknahme zuständig (§ 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes).

Bei der Ermessensentscheidung sind die Gründe für die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes mit den Rechten der betroffenen Person (deren schutzwürdige Belange) abzuwägen. Zu beachten ist jedoch, dass die betroffene Person keinen Vertrauensschutz genießt, weil die Fehlerhaftigkeit der Einbürgerung bzw. Beibehaltungsgenehmigung in ihrer Sphäre liegt. In der Regel führt daher die Ermessensentscheidung zur Rücknahme (intendiertes Ermessen). Jedoch ist auch in diesen Fällen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stets zu beachten. Es ist daher zu prüfen, ob besondere Gründe auf Seiten der betroffenen Person vorliegen, die im Rahmen der Interessenabwägung ausnahmsweise ein Abweichen von der Regel rechtfertigen. Ein solcher Grund könnte zum Beispiel sein, wenn der Betroffene durch die Rücknahme nicht nur seine deutsche Staatsangehörigkeit, sondern auch sein Amt als Beamter, seine Zulassung als Arzt, sein Mandat als gewählter Abgeordneter verliert. Die Gründe müssen mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang stehen. Soziale Härten kommen daher als Abwägungskriterien nur in Betracht, wenn deren Lindierung ausschließlich deutschen Staatsangehörigen zugute käme.

35.2 Zu Absatz 2 Staatenlosigkeit

Absatz 2 enthält wegen Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz eine besondere Konkretisierung der Abwägung im Rahmen des Ermessens.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2006 - BvR 669/04 - steht eine mit der Rücknahme eintretende Staatenlosigkeit der Rücknahme nicht entgegen (BVerfG, StAZ 2006, 200, 204 ff). In der Regel hindert die drohende Staatenlosigkeit daher nicht die Rücknahme. Ausnahmen sind nur in wenigen Fällen einer mit der Staatenlosigkeit verbundenen, über die bloße Rechtsfolge hinausgehende Härte für die betroffene Person denkbar. Ermessenserwägungen sind aber bei drohender Staatenlosigkeit stets anzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 3.6.2003 - 1 C 19.02).

Auch in Fällen eines mit der Rücknahme verbundenen Verlustes der Unionsbürgerschaft (Art. 17 Abs. 1 EGV) sind hierzu Ermessenserwägungen anzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 3.6.2003 - 1 C 19.02). In diesen Fällen tritt auch mit der Rücknahme der Einbürgerung regelmäßig Staatenlosigkeit ein, da es sich hier um frühere Angehörige von anderen EU-Staaten handelt, die in Deutschland eingebürgert worden sind und dabei ihre frühere Staatsangehörigkeit entweder aufgegeben haben oder aufgrund des Rechts des anderen EU-Staates verloren haben. Da die frühere Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht, verlieren die Betroffenen mit der deutschen Staatsangehörigkeit auch ihre Unionsbürgerschaft, die sie schon vor der Einbürgerung in Deutschland besessen hatten. Aber auch dieser Verlust steht einer Rücknahme in der Regel nicht entgegen.

35.3 Zu Absatz 3 Rücknahmefrist

Die Frist von fünf Jahren nach Bekanntgabe der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung (Aushändigung der Urkunde) gilt absolut. Auf die Kenntnis der Behörde kommt es nicht an. Nach Ablauf von fünf Jahren können Einbürgerungen oder Beibehaltungsgenehmigungen **nicht** mehr zurückgenommen werden.

35.4 Zu Absatz 4 Zeitliche Wirkung der Rücknahme

Eine Einbürgerung oder eine Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit darf nur mit Wirkung für die Vergangenheit (*ex tunc*) zurückgenommen werden. Eine Rücknahme für die Zukunft (*ex nunc*) ist **nicht** zulässig.

35.5 Zu Absatz 5 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gegenüber betroffenen Dritten

Absatz 5 regelt die Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung gegenüber mitbetroffenen Dritten (zum Beispiel miteingebürgerte Ehegatten und Kinder). Auch bei der Miteinbürgerung (§ 10 Abs. 2) führt die Rücknahme der rechtswidrigen Einbürgerung des Hauptbetroffenen trotz der bestehenden Akzessorietät und der daraus folgenden Rechtswidrigkeit der Miteinbürgerung nicht automatisch zur Rücknahme der (Mit-) Einbürgerung des Ehegatten oder der Kinder.

Daher sind für jede betroffene Person eine eigene Rücknahmeentscheidung und eigene Ermessenserwägungen anzustellen. Dabei wiegt auch gegenüber dritten betroffenen Personen das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung gesetzmäßiger Zustände auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts schwer.

In Absatz 5 Satz 2 ist das Ermessen gegenüber Dritten näher konkretisiert:

Haben dritte Personen (z. B. Ehegatte, ältere Kinder) an der Erschleichung der Einbürgerung bzw. Beibehaltungsgenehmigung mitgewirkt oder wussten sie davon, so entfällt der Vertrauensschutz. Schutzwürdige Belange der Betroffenen können in diesen Fällen - wie beim Hauptbetroffenen - nur bei in der Person liegenden besonderen Gründen berücksichtigt werden.

Waren die dritten Personen an der Erschleichung der Einbürgerung bzw. Beibehaltungsgenehmigung **nicht** beteiligt, so sind außerdem

noch folgende schutzwürdige Belange dieser Personen abzuwägen:

- inzwischen erworbener eigener Einbürgerungsanspruch,
- Grad der Integration in Deutschland,
- bei minderjährigen Kindern Beachtung des Kindeswohls.

Bei Beachtung des Kindeswohls gilt:

- Kinder unter fünf Jahren teilen regelmäßig das staatsangehörigkeitsrechtliche Schicksal ihrer Eltern, außer bei dadurch eintretender Staatenlosigkeit.
- Je älter und selbständiger das Kind ist, umso mehr ist auch die eigene Integration in Deutschland (Schul-, Berufsausbildung, deutsches Umfeld) zu berücksichtigen und abzuwägen.

36 Zu § 36 Einbürgerungsstatistik

36.1 Zu Absatz 1 Erhebungskriterien; Bundesstatistik

§ 36 Abs. 1 ordnet an, dass über die Einbürgerungen jährliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt werden. Die Vorschrift gilt für alle Einbürgerungstatbestände (§§ 8 bis 16, 40b und 40c).

36.2 Zu Absatz 2 Erhebungsmerkmale

Die Erhebungsmerkmale sind in Absatz 2 Nr. 1 bis 8 abschließend beschrieben.

36.3 Zu Absatz 3 Hilfsmerkmale

Die in Nummer 1 bis 3 bezeichneten Angaben sind Hilfsmerkmale der Erhebungen und dienen der technischen Durchführung. Die Angaben zu Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig (Absatz 4 Satz 4).

36.4 Zu Absatz 4 Auskunftspflicht

Absatz 4 sieht vor, dass die für die Einbürgerung zuständigen Behörden nach den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 die Auskünfte den zuständigen statistischen Ämtern der Länder jeweils zum 1. März des Folgejahres zu erteilen haben. Das schließt nicht aus, dass Auskünfte bereits vorab sukzessive erteilt werden.

36.5 Zu Absatz 5 Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen

Absatz 5 regelt die Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen der Einbürgerungsstatistik an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder. Die Tabellen dürfen auch Felder enthalten, die nur mit einem einzigen Fall besetzt sind (so genannte Tabelleneins). Die Übermittlung solcher Tabellen ist auf bestimmte Zwecke beschränkt, und zwar für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Planungszwecke. Eine Verwendung für eine Regelung von Einzelfällen ist nicht zulässig.

37 Zu § 37 Verfahrensvorschriften

37.1 Absatz 1 Handlungsfähigkeit, Mitwirkungspflicht

Der Verweis auf § 80 Abs. 1 und 3 des Aufenthaltsgesetzes betrifft die Handlungsfähigkeit Minderjähriger. Der Verweis auf § 82 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes betrifft die Mitwirkungspflicht des Betroffenen. Mit dem Verweis auf § 82 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes wird geregelt, dass die Behörde das persönliche Erscheinen des Betroffenen anordnen kann, sofern dies erforderlich ist, zum Beispiel zur Überprüfung der für die Einbürgerung erforderlichen Sprachkenntnisse.

37.2 Zu Absatz 2 Regelanfrage

Ergänzende Anmerkung:

Durch das Zuwanderungsgesetz neu aufgenommene Regelung.

Bei Einbürgerungsbewerbern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, überprüfen die Staatsangehörigkeitsbehörden vor einer Einbürgerung die Voraussetzungen des § 11 durch eine Anfrage bei den zuständigen Verfassungsschutzbehörden. Zu diesem Zweck übermitteln sie den Verfassungsschutzbehörden die erforderlichen Daten (vergleiche Nummer 32. 1 und 32.2).

38 Zu § 38 Gebühren

38.1 Zu Absatz 1 Kostenpflicht

Absatz 1 regelt den Grundsatz der Kostenpflicht für Amtshandlungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.

Die Kostenpflicht wird im Einzelnen in § 38 Abs. 2 und 3, in § 21 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet sowie in der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung geregelt.

Ergänzende Anmerkung:

Nach Aufhebung des Ausländergesetzes finden für die Gebührenerhebung bei Anspruchseinbürgerungen die Regelungen des § 38 sowie der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung Anwendung.

38.2 Zu Absatz 2 Einbürgerungsgebühren

Nach Satz 2 und 3 sind folgende staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidungen nach dem StAG generell gebührenfrei:

1. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 5;
2. die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben;

3. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 und nach § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4. die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 4. 38.3 Zu Absatz 3 Verordnungsermächtigung Von der Verordnungsermächtigung in Absatz 3 hat das Bundesministerium des Innern mit der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung Gebrauch gemacht. <u>Ergänzende Anmerkung:</u> § 2 Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (Gebührenbemessung in Einbürgerungsangelegenheiten) ist durch Artikel 20 des Sechsten Euro-Einführungsgesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3306) aufgehoben worden. Nach § 23 Absatz 5 i.V.m. § 24 des Bundesgebührengesetzes ist § 15 des früheren Verwaltungskostengesetzes bis zum 13. August 2018 weiter anzuwenden.	39 Zu § 39 Nicht belegt. <u>Ergänzende Anmerkung:</u> § 39 (Erlass von Verwaltungsvorschriften) ist durch das Zuwanderungsgesetz aufgehoben worden.
38a Zu § 38a Urkunden § 38a legt fest, dass lediglich Staatsangehörigkeitsurkunden nicht in elektronischer Form ausgestellt werden dürfen. Im Übrigen ist elektronischer Rechtsverkehr in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zulässig. <u>Ergänzende Anmerkung:</u> § 38a ist seit dem 1. Februar 2003 infolge des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I, S. 3322) in Kraft.	40 Zu § 40 Nicht belegt. <u>Ergänzende Anmerkung:</u> § 40 (Rekurs) ist durch das Zuwanderungsgesetz aufgehoben worden. 40a Zu § 40a Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes 40a.1 Zu Satz 1 Überleitung von Statusdeutschen im Allgemeinen Wer mit Beginn des 1. August 1999 Statusdeutscher war, hat in diesem Zeitpunkt kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, auch wenn er keinen Aufenthalt im Inland hatte. 40a.2 Zu Satz 2 Spätaussiedler, nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge Für einen Spätaussiedler, seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes wird neben dem Besitz der Deutscheigenschaft am 1. August 1999 vorausgesetzt, dass ihnen spätestens am 31. Juli 1999 eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes erteilt worden ist. Wird die Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes später erteilt, kommt ein Erwerb der deutschen

Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 7 in Betracht, vergleiche Nummer 7.

Abkömmlinge im Sinne des § 40a Satz 2 sind nur solche im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die in einen Aufnahmebescheid einbezogen worden sind. Kinder, die ihre Deutscheneigenschaft von einem Spätaussiedler, seinem nichtdeutschen Ehegatten oder seinem Abkömmling im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes ableiten (insbesondere durch Geburtserwerb entsprechend § 4) fallen daher nicht unter Satz 2. Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 40a Satz 1 erworben.

40b Zu § 40b Übergangsregelung für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr

Kinder, die am 1. Januar 2000 das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei ihrer Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 erfüllt und die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben hätten, erhalten einen bis zum 31. Dezember 2000 geltend zu machenden Einbürgerungsanspruch, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 bei der Einbürgerung immer noch vorliegen. § 40b findet entsprechende Anwendung, wenn der maßgebliche Elternteil vor der Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Ein am 1. Januar 1990 geborenes Kind hat am 1. Januar 2000 das zehnte Lebensjahr vollendet und den Anspruch nicht erworben. Für ein später geborenes Kind, das im Laufe des Jahres 2000 das zehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt die Antragsfrist bis zum 31. Dezember 2000. Ist die Einbürgerung bereits vor dem 1. Januar 2000 beantragt worden, kann das Einbürgerungsverfahren nach § 40b fortgeführt werden, wenn der Antragsteller dies wünscht. Die Einbürgerungsbehörde soll einen entsprechenden Hinweis erteilen.

Auch die nach § 40b eingebürgerten Kinder, die eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzen und nicht im Inland aufgewachsen sind, unterliegen der Optionspflicht nach § 29.

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255 Euro (§ 38 Abs. 2 Satz 1).

40c Zu § 40c Übergangsregelung für Einbürgerungsbewerber

Nach der durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu eingefügten Übergangsregelung finden für Einbürgerungsbewerber, die bis zum 30. März 2007 ihren Antrag auf Einbürgerung gestellt haben, die §§ 8 bis 14 und 40c in der vor dem 28. August 2007 geltenden Fassung Anwendung, soweit diese für den Einbürgerungsbewerber günstiger sind.

41 Zu § 41 Ausschluss von Abweichungsmöglichkeiten der Länder

Die §§ 32, 33 und 37 Abs. 2 sind sog. abweichungsfeste Regelungen des Verwaltungsverfahrens, von denen wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung (Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 des Grundgesetzes) nicht durch landesgesetzliche Regelungen abgewichen werden darf. Von den materiellrechtlichen Regelungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes kann aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes) ohnehin durch Landesgesetz nicht abgewichen werden.

Ergänzende Anmerkung:

Die bisherige Regelung des § 41 zum Inkrafttreten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes ist verbraucht und ist durch die neue Regelung des § 41 mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz ersetzt worden.

42 Zu § 42 Strafvorschrift

Die Strafvorschrift ist der Strafbestimmung in § 98 des Bundesvertriebenengesetzes nachgebildet. Der Tatbestand der Strafvorschrift entspricht im Wesentlichen den Voraussetzungen für die Rücknahme nach § 35 Abs. 1 2. Alternative ohne jedoch die Beibehaltungsgenehmigung einzubeziehen. Täter ist nicht nur, wer selbst unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sondern auch, wer diese benutzt. Weiterhin ist Täter auch derjenige, der für einen anderen eine Einbürgerung erschleicht. Diese Tatbestände spielen vor allem eine Rolle bei der Täuschung über die Unterhaltsfähigkeit. Eine vergleichbare Strafvorschrift jedoch mit geringerem Strafraum enthält § 95 Abs. 2 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes.

Die Strafvorschrift kann sowohl neben der Rücknahme der Einbürgerung nach § 35 als auch isoliert angewandt werden, z.B. wenn eine Rücknahme nach Abwägung der Ermessensgründe nicht in Betracht kommt.